

Technische Richtlinien Messe Karlsruhe

Standort: Kongresszentrum

Ersteller: Messe Karlsruhe (KMK)

Erstellt am: 11.07.2025

Die deutsche Fassung ist maßgebend

Version 2025-03

Stand: Messe Karlsruhe 01.09.2025

1. Vorbemerkungen	2	4.4.1 Brandschutz	8
1.1 Hausordnung/Auszug aus der Hausordnung	3	4.4.2 Standüberdachung	10
1.2 Öffnungszeiten	3	4.4.3 Glas und Acrylglas	11
1.2.1 Auf- und Abbauzeiten	3	4.4.4 Aufenthaltsräume / Gefangene Räume	11
1.2.2 Veranstaltungslaufzeit	3	4.5 Ausgänge, Rettungswege, Türen	11
2. Verkehr auf dem Gelände, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen	3	4.5.1 Ausgänge und Rettungswege	11
2.1 Verkehrsordnung.....	3	4.5.2 Türen	11
2.1.1 Abholung von Waren durch Besucher	4	4.6 Podeste, Leitern, Treppen und Stege	11
2.2 Rettungswege	4	4.7 Standgestaltung	12
2.2.1 Feuerwehrbewegungszonen, Hydranten	4	4.7.1 Erscheinungsbild	12
2.2.2 Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge..	4	4.7.2 Prüfung der Mietfläche	12
2.3 Sicherheitseinrichtungen	4	4.7.3 Eingriffe in die Bausubstanz	12
2.4 Standnummerierung	5	4.7.4 Hallenböden.....	13
2.5 Bewachung.....	5	4.7.5 Abhängungen von der Hallendecke.....	13
2.6 Notfallräumung.....	5	4.7.6 Standbegrenzungswände	13
3. Technische Daten und Ausstattung der Hallen und des Freigeländes.....	5	4.7.7 Werbemittel/ Präsentationen	13
3.1 Hallendaten.....	5	4.7.8 Barrierefreiheit.....	13
3.1.1 Allgemeine Beleuchtung, Stromart, Spannung	5	4.8 Freigelände	13
3.1.2 Elektro- und Wasserversorgung.....	5	4.8.1 Sonderbestimmungen für die Freigelände	13
3.1.3 Kommunikationseinrichtungen	5	4.8.2 Warnung bei Unwetter.....	15
3.1.4 Sprinkleranlagen	5	4.8.3 Blitzschutz.....	15
3.1.5 Heizung, Lüftung	6	4.8.4 Kennzeichnung von Exponaten und Werbeträgern ab 30 m Höhe	15
3.1.6 Störungen	6	4.8.5 Beheizung.....	15
3.2 Freigelände.....	6	4.8.6 Brandschutz	15
4. Standbaubestimmungen	6	4.8.7 Abspannungen	15
4.1 Standsicherheit	6	4.8.8 Werbemaßnahmen im Freigelände	15
4.2 Standbaufreigabe	7	4.9 Zwei- oder mehrgeschossige Bauweise	15
4.2.1 Prüfung und Freigabe freigabepflichtiger Bauten.....	7	4.9.1 Bauanfrage	15
4.2.2 Fahrzeuge und Container	8	4.9.2 Auflagen zur Standflächenüberbauung, Sicherheitsabstände, Höhe der Standinnenräume	16
4.2.3 Änderung nicht vorschriftsmäßiger Bauteile	8	4.9.3 Nutzlasten / Lastannahmen	16
4.3 Bauhöhen	8	4.9.4 Rettungswege / Treppen	16
4.4 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen...	8	4.9.5 Baumaterialien	17
		4.9.6 Obergeschoss	17

4.10 Zuwiderhandlung / Verstoß und Haftung	17	5.7 Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten	21
5. Betriebssicherheit, Technische		5.7.1 Druck- und Flüssiggasanlagen.....	21
Sicherheitsbestimmungen, Technische		5.7.2 Brennbare Flüssigkeiten	22
Vorschriften, Technische Versorgung	17	5.8 Gefahrstoffe.....	22
5.1.1 Allgemeine Vorschriften	17	5.9 Szenenflächen	22
5.1.2 Schäden.....	18	5.10 Strahlenschutz	22
5.1.3 Koordination von Arbeiten auf dem Ausstellungsstand	18	5.10.1 Radioaktive Stoffe	22
5.2 Einsatz von Arbeitsmitteln	18	5.10.2 Röntgenanlagen und Störstrahler	22
5.3 Elektroinstallation.....	18	5.10.3 Laseranlagen	22
5.3.1 Anschlüsse	18	5.11 Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, elektromagnetische Verträglichkeit und Oberschwingungen, Internet	22
5.3.2 Standinstallation	18	5.12 Kräne, Stapler, Leergut.....	23
5.3.3 Montage- und Betriebsvorschriften	18	5.13 Musikalische Wiedergaben	23
5.3.4 Sicherheitsmaßnahmen.....	19	5.14 Getränkeschankanlagen	23
5.3.5 Sicherheitsbeleuchtung.....	19	5.15 Lebensmittelüberwachung.....	23
5.4 Wasser- und Abwasserinstallation	19	5.16 Tiere	23
5.4.1 Anschlüsse	19	6. Umweltschutz	23
5.4.2 Einsatz von wasserführenden Anlagen und Gerätschaften.....	20	6.1 Abfallwirtschaft.....	24
5.5 Druckluft-/Gasinstallation.....	20	6.1.1 Abfallentsorgung.....	24
5.5.1 Druckluft.....	20	6.1.2 Gefährliche Abfälle	24
5.5.2 Gas	20	6.1.3 Mitgebrachte Abfälle	24
5.6 Maschinen-, Druckbehälter-, Abgasanlagen....	20	6.2 Wasser, Abwasser, Bodenschutz.....	24
5.6.1 Maschinengeräusche.....	20	6.2.1 Öl- / Fettabscheider	24
5.6.2 Produktsicherheit	20	6.2.2 Reinigung / Reinigungsmittel	24
5.6.3 Druckbehälter	21	6.3 Umweltschäden.....	24
5.6.4 Abgase und Dämpfe	21		
5.6.5 Abgasanlagen.....	21		

1. Vorbemerkungen

Die Karlsruher Messe- und Kongress GmbH (im Folgenden Messe Karlsruhe genannt) hat für Messen, Ausstellungen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen die vorliegenden Richtlinien erlassen, mit dem Ziel, allen Beteiligten einen erfolgreichen und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu ermöglichen.

Die Technischen Richtlinien beruhen auf gesetzlichen und behördlichen Anforderungen und sind für alle Aussteller und Veranstalter verbindliche Mindeststandards.

Die Technischen Richtlinien sind Bestandteil der Verträge, die die Messe Karlsruhe mit ihren Ausstellern, Veranstaltern, Servicefirmen und Dienstleistern schließt.

Diese Aussteller, Veranstalter, Servicefirmen und Dienstleister stehen dafür ein, dass sich alle ihre Vertragspartner und Erfüllungsgehilfen, sowie die in ihrem Auftrag tätigen, die auf dem Gelände der Messe Karlsruhe tätig sind oder sich dort aufhalten, an die Technischen Richtlinien halten.

Bei Messen, Ausstellungen und sonstigen Veranstaltungen, die ein anderer Veranstalter als die Karlsruher Messe- und Kongress GmbH ausrichtet, ist neben der Karlsruher Messe- und Kongress GmbH der Veranstalter berechtigt und verpflichtet, von seinem Kunden und deren Vertragspartnern die Einhaltung der Technischen Richtlinien zu verlangen.

Die Messe Karlsruhe hat für die stattfindenden Veranstaltungen Richtlinien erlassen, mit dem Ziel, allen Ausstellern und Veranstaltern optimale Gelegenheit zu geben, ihre Exponate/Dienstleistungen darzustellen und ihre Besucher und Interessenten anzusprechen.

Sie sind bindend für alle Aussteller und Veranstalter.

Gleichzeitig enthalten diese Richtlinien Sicherheitsbestimmungen, die im Interesse unserer Aussteller und Besucher ein Höchstmaß an Sicherheit bei der technischen und gestalterischen Ausrüstung der Veranstaltung bieten sollen.

Mit den zuständigen Behörden der Stadt Karlsruhe sind die Bauordnungs-, Brandschutz- und sonstigen Sicherheitsbestimmungen abgestimmt.

Die Messe Karlsruhe behält sich vor, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu prüfen und bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen geeigneten Maßnahmen zu ergreifen.

Außerdem sind die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Soweit in den Technischen Richtlinien der Begriff „Standbau“ dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend verwendet wird, handelt es sich nicht um eine bauliche Anlage im Sinne des Bauordnungsrechtes. Der Messe-Standbau ist rechtlich eine „Einrichtung“ in der Versammlungsstätte.

Ein „Exponat“, wie im fortlaufenden Text genannt, ist ein Produkt aus dem Waren-/Produktsortiment des

Ausstellers/Veranstalters, das zur anwendungsgerechten Präsentation ausgestellt ist und ggf. vorgeführt wird.

Der Begriff „Halle“ kann im weiteren Verlauf der Technischen Richtlinien für vergleichbare Gebäude genutzt werden.

Der Begriff „Freigelände“ umfasst alle Flächen außerhalb der Hallen und vergleichbaren Gebäuden einschließlich der Parkplätze und Veranstaltungsspezifische Sonderflächen.

Die zuständigen Baubehörden und Brandschutzdienststellen sind berechtigt, jederzeit neben der Karlsruher Messe- und Kongress GmbH die Einhaltung der Bestimmungen zu überprüfen und im Einzelfall zusätzliche Anforderungen zu stellen.

Die Durchführung einer Veranstaltung / die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstandes kann im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer untersagt werden, wenn vorgefundene Mängel bis zu Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind.

Weitere Forderungen zur Sicherheit und zum Standbau, die sich darüber hinaus ergeben sollten, bleiben vorbehalten.

Die Auftragsformulare für Leistungen werden in der Regel mit der Zulassung versandt; diese sind vollständig auszufüllen und termingerecht zurückzusenden, da bei verspäteter Einsendung die Messe Karlsruhe keine Gewähr für eine ordnungs- und fristgemäße Erledigung übernehmen kann.

Außerdem behält sich die Messe Karlsruhe vor, bei verspätet eingesandten Bestellungen einen Preisaufschlag auf die Entgelte zu erheben.

Zur Information gehen den Ausstellern gegebenenfalls weitere Rundschreiben über Einzelheiten der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung zu.

Diese Technischen Richtlinien sind mit den Messegesellschaften

- Deutsche Messe Hannover
- Koelnmesse GmbH
- Leipziger Messe GmbH
- Messe Berlin GmbH
- Messe Düsseldorf GmbH
- Messe Frankfurt Venue GmbH
- Messe München GmbH
- Nürnberg Messe GmbH
- Landesmesse Stuttgart GmbH

abgestimmt und in ein einheitliches Gliederungsschema gefasst.

Baurecht ist Landesrecht.

Dadurch und aufgrund unterschiedlicher baulicher Gegebenheiten der einzelnen Messeplätze unterscheiden sich die jeweiligen Ausführungsbestimmungen. Im Übrigen behält sich die Messe Karlsruhe Änderungen vor.

Die deutsche Fassung der Technischen Richtlinien ist rechtsverbindlich.

In diesem Dokument werden ausschließlich zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit geschlechtsspezifische Begriffe verwendet. Alle Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen alle geschlechtlichen Identitäten gleichermaßen ein.

Für Veranstaltungen im Freigelände gelten gegebenenfalls ergänzende Regelungen.

Tombola, Preisausschreiben, Quiz oder Gewinnspiele dürfen nicht gegen Entgelt oder gegen Spenden während einer Veranstaltung durchgeführt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Messe Karlsruhe. Die Einholung entsprechender gesetzlich vorgeschriebener Genehmigungen verantwortet der jeweilige Veranstalter / Aussteller.

Aktive Werbung außerhalb der angemieteten Ausstellungsfläche ist unzulässig. Ausgenommen hiervon sind die von der Karlsruher Messe- und Kongress GmbH angebotenen Werbeleistungen. Bei Zuwiderhandlungen behält sich die Messe-/Ausstellungsleitung entsprechende Sofortmaßnahmen vor. Die Messe-/Ausstellungsleitung ist berechtigt, unbefugt vorgenommene Werbung ohne Einschaltung gerichtlicher oder polizeilicher Hilfe zu unterbinden und selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Die Kosten der Entfernung unbefugt angebrachter Werbemittel hat der Aussteller zu tragen. Bereits erteilte Genehmigungen können im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Veranstaltungsbetriebes eingeschränkt oder widerrufen werden, soweit keine anderweitige Abhilfe möglich ist.

1.1 Hausordnung/Auszug aus der Hausordnung

Das Messegelände/ die Veranstaltungsstätte ist Privatgelände und unterliegt dem Hausrecht der Messe Karlsruhe, die das Hausrecht zusammen mit dem jeweiligen Veranstalter auf den angemieteten Flächen ausübt. Die Haus- und Benutzerordnung gilt für alle Besucher, Aussteller, Mieter, Dienstleister, Erfüllungsgehilfen und alle sonstigen Personen, sofern einzelvertraglich nichts anderes vereinbart wurde. Sie gilt nicht für Mitarbeiter der Messe Karlsruhe. Die Hausordnung ist an den Zugängen zum Messegelände sichtbar angebracht.

1.2 Öffnungszeiten

1.2.1 Auf- und Abbauzeiten

Auf- und Abbauzeiten für die Veranstaltung sind den jeweiligen Teilnahmebedingungen zu entnehmen.

Bis zum Ende der für jede Veranstaltung bekannt gegebenen Abbauzeit hat der Aussteller sämtliches von ihm eingebrachtes Standbaumaterial sowie Ausstellungsstücke und -Gegenstände und auch sein gesamtes sonstiges Ausstellungsgut rückstandslos zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Ausstellungsfläche wiederherzustellen.

Die Messe Karlsruhe ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Ausstellungsgut, das sich nach Schluss der Abbauzeit noch auf der Ausstellungsfläche befindet, auf Kosten und Gefahr des Ausstellers vom Messespediteur kostenpflichtig abtransportieren und einlagern zu lassen oder auf seine Kosten zu entsorgen.

1.2.2 Veranstaltungslaufzeit

Während der Veranstaltungslaufzeit sind die Ausstellungsflächen für die Aussteller eine Stunde vor Messebeginn und bis zu einer Stunde nach Messeschluss zugänglich.

Aussteller, die in begründeten Einzelfällen über diesen Zeitpunkt hinaus auf ihrem Stand tätig sein müssen, bedürfen einer gesonderten Genehmigung in Textform durch den Veranstalter, der diese mit dem Betreiber abzustimmen hat. Die Karlsruher Messe- und Kongress GmbH behält sich Sonderregelungen vor.

2. Verkehr auf dem Gelände, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen

2.1 Verkehrsordnung

Das Befahren des gesamten Geländes mit Fahrzeugen aller Art geschieht auf eigene Gefahr und setzt eine hierfür erteilte Erlaubnis voraus.

Die Erlaubnis zum Befahren des Geländes, sowohl während der Auf- und Abbauzeiten als auch während der Veranstaltung selbst, kann von der Zahlung einer Kautions abhängig gemacht werden. Auch die maximale Aufenthaltszeit kann befristet werden. Eine vorherige Zustimmung der Messeleitung ist erforderlich, wenn das Gelände der Messe Karlsruhe während der Veranstaltung befahren werden muss.

Im Falle einer Kautions, verfällt dieser hinterlegte Betrag, wenn die Besuchszeit überschritten wird. Die Fahrzeuge müssen nach dem Entladen sofort das Gelände verlassen.

Diese Regelung gilt während der Auf- und Abbauzeiten sowie in den Fällen, in denen die Messe Karlsruhe oder ein Veranstalter das Befahren des Messegeländes während der Veranstaltungszeit gestattet.

Wurde eine Park- oder Einfahrtserlaubnis ausgegeben, ist diese deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe des entsprechenden Fahrzeuges anzubringen.

Um Verkehrsstockungen beim An- und Abtransport des Ausstellungsgutes zu vermeiden, sind die Fahrzeuge sofort zu entladen und von den Ausstellungsflächen sowie Zufahrtswegen zu entfernen.

Auf dem gesamten Gelände gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO).

Das Befahren der Hallen ist nicht gestattet. Das Abstellen von Fahrzeugen in den Hallen ist grundsätzlich anzeigepflichtig.

Je nach Entwicklung des Aufbau- und Abbaugeschehens kann das Gelände zeitweilig für den Fahrzeugverkehr geschlossen werden.

Verkehrsordnende und verkehrslenkende Regeln der Karlsruher Messe- und Kongress GmbH einschließlich der Anweisungen des Ordnungspersonals sind unbedingt zu beachten.

Die Messe Karlsruhe übernimmt keine Pflichten zur Bewachung, Überwachung, Verwahrung oder Gewährung von Versicherungsschutz für auf dem Gelände abgestellte Fahrzeuge. Dies gilt auch dann, wenn für die Nutzung der auf dem Gelände vorhandenen Parkplätze ein Entgelt erhoben wird, auf dem Gelände Servicepersonal anwesend ist oder das Gelände videoüberwacht wird.

Die Messe Karlsruhe haftet auf Schadenersatz für Sach- und Vermögensschäden nur dann, wenn ein Veranstalter diese aufgrund einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Messe Karlsruhe erleidet, oder wenn die Messe Karlsruhe ausdrücklich eine Garantieerklärung für die zu erbringenden Leistungen übernommen hat.

Eine weitergehende Haftung der Messe Karlsruhe auf Schadenersatz ist mit Ausnahme der Haftung für Personenschäden sowie im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ausgeschlossen.

Gekennzeichnete Flächen wie Feuerwehrebewegungszonen, Flucht- und Rettungswege, Sicherheitszonen sowie Notausgänge sind ausnahmslos freizuhalten.

Die aktuelle Geländeübersicht sowie die allgemeinen Einstellbedingungen der Karlsruher Messe- und Kongress GmbH sind hier einzusehen: <http://www.messe-karlsruhe.de/de/locations-services/downloads/>

2.1.1 Abholung von Waren durch Besucher

Verkaufte Exponate, die zur Ausstattung des Standes gehören, dürfen nur am letzten Veranstaltungstag und nicht vor Veranstaltungsende abgegeben werden. Bei Abholung von Waren mit einem Fahrzeug ist die Einfahrt erst nach Veranstaltungsende möglich. Der Aussteller hat sicherzustellen, dass sein Personal und seine Kunden darüber richtig informiert werden.

2.2 Rettungswege

2.2.1 Feuerwehrebewegungszonen, Hydranten

Die gekennzeichneten Feuerwehrebewegungszonen, Flucht- und Rettungswege sowie Sicherheitszonen müssen ständig in voller Breite und Länge freigehalten werden. Sie dürfen weder im Freigelände noch in den Hallenbereichen, während der Auf- und Abbauphasen durch abgestellte Gegenstände, parkende Kraftfahrzeuge oder durch die Lagerung von Ausstellungsgut, Bau-, Verpackungsmaterial o.ä. eingeengt werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf den Flucht- und Rettungswegen oder den Sicherheitsflächen abgestellt sind, werden auf Kosten und Gefahr des Halters bzw. Eigentümers entfernt.

Feuerlöscheinrichtungen und -anlagen wie z.B. Hydranten und Notrufsäulen sowie andere Sicherheitseinrichtungen in den Hallen- und Gebäuden sowie im Freigelände müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht verbaut, unkenntlich, unzugänglich gemacht oder verändert werden.

2.2.2 Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge

Alle Gänge und Ausgänge, die in den aushängenden Hallen- und Geländeplänen eingezeichnet sind, können in einem Notfall, gleichermaßen als Flucht- und Rettungsweg dienen.

Für das Freigelände sind veranstaltungsbezogene Flucht- und Rettungswegepläne zu erstellen und auszuhängen.

Die Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen im Zuge von Flucht- und Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können.

Flucht- und Rettungswege, Ausgangstüren und Notausstiege im Hallenfußboden und deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, überbaut, versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

Aufbauten wie z.B. Informationsstände, Tische oder Displays dürfen nicht vor Zu- bzw. Ausgängen, Besuchergängen oder Treppenträumen aufgestellt werden.

Die Flucht- und Rettungswege in den Hallen dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder in den Gang hineinragende Gegenstände eingeengt werden.

Die Messe Karlsruhe / Veranstalter ist im Fall von Zuwiderhandlungen berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Verursachers Abhilfe zu schaffen.

Für den Standbau benötigte Materialien oder zur sofortigen Aufstellung auf der Standfläche angelieferte Exponate dürfen in der Auf- und Abbauphase kurzzeitig im Randbereich der Flucht- und Rettungswege abgestellt werden, wenn hierdurch die aus Sicherheitsgründen geforderten Gangbreiten nicht unterschritten und logistische Belange ausreichend berücksichtigt werden.

Dies wird als erfüllt angesehen, wenn entlang der Standgrenze zum Gang ein Streifen von maximal 0,9 m zum Abstellen genutzt wird. Unabhängig von der Breite des Ganges und der abgestellten Güter ist zwingend ein Durchgang in einer Mindestbreite von 1,2 m freizuhalten.

Flächen vor Notausgängen und die Kreuzungsbereiche der Gänge sind hiervon ausgenommen und müssen jederzeit in voller Breite freigehalten werden.

Die Gänge dürfen nicht zur Errichtung von Montageplätzen oder zur Aufstellung von Maschinen (z. B. Holzbearbeitungsmaschinen, Werkbänke) genutzt werden.

Auf Verlangen der Messe Karlsruhe kann aus logistischen Gründen die sofortige Räumung des Ganges gefordert werden.

2.3 Sicherheitseinrichtungen

Sprinkleranlagen, Feuermelder, Feuerlöscheinrichtungen und -anlagen, Rauchmelder, Schließvorrichtungen der Hallentore und andere Sicherheitseinrichtungen, deren

Hinweiszeichen und die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein. Sie dürfen nicht zugestellt oder zugebaut werden.

Die Wirkung automatischer Feuerlöschanlagen darf nicht durch Abdeckungen und Ausschmückungen beeinträchtigt werden. Die Druckschläuche der Hydranten dürfen nicht für Auffüllzwecke verwendet werden (Behälter, Becken, usw.).

Brandschutzeinrichtungen wie Feuerschutzrolltore dürfen nicht unterbaut werden.

2.4 Standnummerierung

Alle Stände werden von dem Veranstalter mit Standnummern gekennzeichnet.

Die Standnummerierungen sind während der gesamten Laufzeit der Veranstaltung sichtbar am Ausstellungsstand zu befestigen. Diese dürfen nicht ohne vorherige Zustimmung der Messe Karlsruhe entfernt werden.

2.5 Bewachung

Die allgemeine Überwachung der Hallen und des Freigeländes während der Veranstaltungslaufzeit erfolgt durch die Messe Karlsruhe.

Während der Auf- und Abbauphasen besteht eine allgemeine Aufsicht.

Leistungen zur Obhut, Verwahrung oder sonstigen Wahrnehmung von Interessen der Aussteller werden nicht erbracht. Wertvolle oder leicht zu entfernende Gegenstände sollten vom Aussteller unter Verschluss genommen werden.

Die Messe Karlsruhe übernimmt keine Gewähr für eine lückenlose Bewachung und Kontrolle des Messegeländes.

Die Messe Karlsruhe ist berechtigt, die zur Kontrolle und Bewachung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

Eine Bewachung des Ausstellungsstandes muss im Bedarfsfall durch den Aussteller gesondert beauftragt werden. Aus Sicherheitsgründen dürfen Standwachen nur durch das, von der Messe Karlsruhe beauftragte Bewachungsunternehmen gestellt werden.

Der Aussteller hat gegen Diebstahl während des Auf- und Abbaus sowie während der Veranstaltungslaufzeit eigenverantwortlich die erforderlichen Aufsichts- und Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen.

Die Messe Karlsruhe empfiehlt den Abschluss einer Ausstellungsversicherung sowie eine Standbewachung. Eventuelle Diebstähle sind unverzüglich bei der Messe-/Ausstellungsleitung und bei der Polizei zu melden.

Eine Haftung der Messe Karlsruhe für abhandengekommene Gegenstände oder Schäden, für die keine entgeltliche Verwahrungsvereinbarung abgeschlossen ist, ist ausgeschlossen.

Die Messe Karlsruhe hat das Recht, Laderäume von Kraftfahrzeugen und von Personen mitgeführte Behälter durch den eingesetzten Ordnungsdienst beim Betreten oder Verlassen des Geländes zu kontrollieren.

2.6 Notfallräumung

Aus Sicherheitsgründen, insbesondere aufgrund behördlicher Anordnung, kann die Schließung und Räumung von Gebäuden und/oder Bereichen des Freigeländes durch die Messe Karlsruhe bzw. vom Veranstalter angeordnet werden.

Der Aussteller trägt dafür Sorge, dass im Ereignisfall sein Stand geräumt wird.

Die Personen, die sich dort aufhalten, haben den Aufforderungen zu folgen und sich in einen sicheren Bereich zu begeben. Aussteller haben ihre Mitarbeiter vor Beginn ihrer Tätigkeit über das Verfahren einer Räumung ihres Standes zu informieren. Gegebenenfalls sind eigene Räumungspläne zu erstellen und mit der Messe Karlsruhe abzustimmen.

3. Technische Daten und Ausstattung der Hallen und des Freigeländes

3.1 Hallendaten

3.1.1 Allgemeine Beleuchtung, Stromart, Spannung

Die allgemeine künstliche Beleuchtung in den Hallen zur Messelaufzeit ist ausreichend gegeben.

Vorhandene Stromart und Spannung:

Netzart: TN-C-S
Wechselstrom 230 V (+/- 10%) / 50 Hz
Drehstrom 3~230V/400 V / (+/- 10%) / 50 Hz
Toleranzwerte nach DIN EN 50160

3.1.2 Elektro- und Wasserversorgung

Die Installation in den Hallen und im Freigelände erfolgt über den von der Messe Karlsruhe beauftragten Servicepartner.

- Wasseranschluss in den Hallen mit ¾ Zoll ca. 3,5 bar
- Abfluss in den Hallen mit DN 50
- Wasseranschluss im Freigelände – Überflurhydranten (B-Anschlussmöglichkeit)

3.1.3 Kommunikationseinrichtungen

Die Installation in den Hallen und im Freigelände erfolgt über den von der Messe Karlsruhe beauftragten Servicepartner

Die Hallen und Gebäudebereiche können mit kostenpflichtigen W-LAN Netzen versorgt werden.

3.1.4 Sprinkleranlagen

Die Hallen sind teilweise mit Sprinkleranlagen ausgestattet. Die Wirkung der Sprinkleranlagen darf durch Auf- und Einbauten in der Halle nicht beeinträchtigt werden. Erforderlichenfalls sind entsprechende Stände gesondert zu Sprinklern. Siehe auch Punkt 4.4.2.

Ebenfalls zu beachten ist, dass durch Erzeugen von Rauch, Dampf (Wasserdampf), Temperatur und Feuer eine Auslösung erfolgen kann. Arbeiten an der Sprinkleranlage

sind nur durch von der Messe Karlsruhe beauftragte Fachfirmen erlaubt.

3.1.5 Heizung, Lüftung

Für die allgemeine Beheizung und Belüftung des Gebäudes/der Hallen sorgt die Messe Karlsruhe.

Alle Gebäude sind teilklimatisiert.

3.1.6 Störungen

Bei Störungen der technischen Versorgung ist unverzüglich die Messe Karlsruhe / Veranstaltungsleitung zu informieren.

Für Verluste und Schäden, die durch diese Störungen entstehen, haftet die Messe Karlsruhe nicht.

Die Messe Karlsruhe übernimmt keine Haftung für Schäden, die daraus entstehen, dass bei Leistungsschwankungen der Stromversorgung, höherer Gewalt, Störungen auftreten oder auf Anordnung der Behörden bzw. der Strom-, Wasser- oder Energielieferanten die Lieferung unterbrochen wird.

3.2 Freigelände

Die Freigeländeeinheiten können je nach Veranstaltung, sowohl als Ausstellungsfläche als auch zum Parken genutzt werden. Diese können mit einer Technischen Infrastruktur ausgestattet werden.

Das Freigelände ist mit unterschiedlichen Bodenaufbauten (Asphalt, Schotterrasen, Pflastersteinen) ausgestattet.

Das notwendige Gefälle/Neigung des Geländes zur Regenwasserentsorgung ist zu berücksichtigen.

4. Standbaubestimmungen

4.1 Standsicherheit

Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden.

Für die statische Sicherheit ist der Aussteller verantwortlich und nachweispflichtig.

Die Standsicherheit muss für jeden Bauzustand (Aufbau, Änderung und Abbau) gewährleistet sein.

Stehende bauliche Elemente bzw. Sonderkonstruktionen (z.B. freistehende Wände, hohe Exponate, hohe dekorative Elemente, LED-Wände) im Hallenbereich, die umkippen können, müssen für die horizontal wirkenden Ersatzflächenlasten ausgelegt und gemäß DIN EN 17879 bemessen sein. Bezugsfläche ist dabei die jeweilige Ansichtsfläche.

Es gilt, folgende örtliche Gegebenheiten auf dem Freigelände zu beachten:

- Windlastzone 1 (Karlsruhe Land)
- Schneelastzone 1 (Karlsruhe Land)
- Lageabhängige Bodenbelastungen

Im Einzelfall können zur Verwirklichung und Sicherstellung von maßgeblichen, veranstaltungsbezogenen Schutzziele auch weitere, besondere Anforderungen an Standbauten gestellt werden.

Die dazu erstellten Nachweise sind auf Verlangen der Messe Karlsruhe vorzulegen.

Die Sicherung von baulichen Elementen bzw. Sonderkonstruktionen durch Abhängungen von der Hallendecke sind nicht zulässig.

Die Messe Karlsruhe behält sich vor, in begründeten Fällen vor Ort eine kostenpflichtige Überprüfung der Standsicherheit durch einen Statiker vornehmen zu lassen.

Während der gesamten Auf- und Abbauphase herrscht innerhalb und außerhalb der Hallen sowie im Freigelände ein baustellenähnlicher Betrieb.

Das vom Aussteller/Veranstalter eingesetzte Personal ist auf die damit verbundenen besonderen Gefahren vor Arbeitsbeginn hinzuweisen. Der Aussteller/Veranstalter ist für die Betriebssicherheit und die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften auf seinem Ausstellungsstand verantwortlich.

Der Aussteller und die in seinem Auftrag tätigen Dienstleister (insbesondere Standbauunternehmen) sowie Veranstalter und die in ihrem Auftrag tätigen Dienstleister haben sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer Gefährdung anderer, in den Hallen oder auf dem Gelände anwesender Personen kommt. Soweit erforderlich hat der Aussteller und der Gastveranstalter für eine angemessene Koordination zu sorgen, durch die die Arbeiten aufeinander abgestimmt werden. Bei Bedarf hat er einen Koordinator zu benennen, der die Arbeiten aufeinander abstimmt. Ist dies nicht möglich, hat er die Arbeiten vorübergehend einzustellen und sich bei der Messe Karlsruhe zu melden.

Bei Verstößen gegen die Technischen Richtlinien oder gegen gesetzliche Bestimmungen kann durch den Veranstalter, die Messe Karlsruhe und durch die zuständigen Behörden die Einstellung der Arbeiten vorgenommen werden.

Der Aussteller trägt innerhalb der an ihn überlassenen Messe-/ Ausstellungsfläche die Verkehrssicherungspflicht gegenüber allen Besuchern, die seinen Stand betreten. Er hat für einen sicheren Zustand und Betrieb seines Ausstellungsstandes und aller eingebrachten Einrichtungen zu sorgen.

Soweit der Aussteller den Auf- oder Abbau seines Ausstellungsstandes einem Standbauunternehmen überträgt, hat er sicherzustellen, dass durch das Standbauunternehmen die vorliegenden Technischen Richtlinien vollständig umgesetzt werden.

Gegenüber dem Veranstalter und gegenüber der Messe Karlsruhe als Betreiberin der Versammlungsstätte bleibt stets der Aussteller für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen verantwortlich. Bei Verstößen

gegen die vorliegenden Bestimmungen und bei Verstößen gegen zwingende gesetzliche Sicherheitsvorschriften kann die Schließung eines Ausstellungsstandes sowie die Einstellung von Auf- und Abbauarbeiten angeordnet werden.

4.2 Standbaufreigabe

Ausgehend davon, dass die Technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden, ist es bei eingeschossigen Standbauten kleiner einer Höhe von 2,5 m in den Hallen nicht erforderlich, Zeichnungen zur Freigabe einzureichen.

Darüber hinaus sind alle anderen Standbauten, mobile Stände und Sonderkonstruktionen freigabepflichtig.

Im Freigelände sind ausnahmslos alle Ausstellungsstände inklusive der hierauf befindlichen Exponate anzeige- oder genehmigungspflichtig.

Der Ausstellungsstand muss während der gesamten, in den Teilnahmebedingungen genannten Dauer der Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein.

Der Aussteller/Veranstalter ist für alle erforderlichen Genehmigungen im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung/ Veranstaltungsbeteiligung selbst verantwortlich. Insbesondere die geltenden gewerberechtlichen, bau- und versammlungsstättenrechtlichen sowie polizeilichen Vorschriften müssen von jedem Aussteller/Veranstalter in eigener Verantwortung eingehalten werden.

Bestehende Zweifel sind mit den Bau- und Ordnungsbehörden und, soweit es sich um gewerberechtliche Vorschriften handelt, mit dem Gewerbeaufsichtsamt zu klären. Gastveranstalter sind verpflichtet, Aussteller auf diese Verpflichtung hinzuweisen.

Eingebrachte Aufbauten, Einrichtungen, Ausstattungen, Ausschmückungen (Materialien) und Requisiten, die nicht genehmigt sind oder diesen Technischen Richtlinien oder der VStättVO von Baden-Württemberg nicht entsprechen, sind zum Aufbau in der Versammlungsstätte nicht zugelassen und auf Kosten des Ausstellers zu beseitigen oder zu ändern, ggf. durch Ersatzvornahme durch den Veranstalter oder die Messe Karlsruhe. Aus wichtigem Grund, insbesondere bei gravierenden Sicherheitsmängeln, kann die teilweise oder vollständige Schließung eines Standes angeordnet werden.

In den Hallen und Gebäuden sowie im Freigelände ist die Beschädigung, Verschmutzung oder Veränderung auf andere Art und Weise von Böden, Zäunen, Wänden, Decken und technischen Einrichtungen nicht zulässig, so z.B. das Einbringen von Bolzen und Verankerungen, das Schlagen von Löchern sowie das Befestigen von Werbebannern/Schildern mit Klebeband an den Hallenwänden.

Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Messe Karlsruhe.

Bis zum Ende des festgelegten Abbautermens ist der ursprüngliche Zustand der Ausstellungsfläche

wiederherzustellen. Für jede Beschädigung oder Veränderung der gemieteten Standfläche durch sich, sein Personal oder Berauftragte haftet der Aussteller.

Der Aussteller ist verpflichtet, unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) der Messe-/Ausstellungsleitung alle Schäden zu melden.

Nicht abgebaute Stände oder nicht abtransportierte Ausstellungsgüter - auch solche, die während der Veranstaltung an einen Dritten verkauft wurden, werden nach Beendigung des Abbaus auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernt oder beim Vertragsspediteur eingelagert.

Eine Haftung der Messe Karlsruhe wird ausgeschlossen. Für Veranstaltungen im Freigelände gelten ggf. abweichende Regelungen (siehe Teilnahmebedingungen der jeweiligen Veranstaltung).

Der Aufbau des Ausstellungsstandes muss spätestens bis zum Ende der in den Teilnahmebedingungen genannten Aufbauzeit abgeschlossen sein. Vor Beginn der in den Teilnahmebedingungen genannten Abbauphase ist der Aussteller weder berechtigt, Ausstellungsgut von der Standfläche zu entfernen, noch mit dem Abbau des Standes zu beginnen.

4.2.1 Prüfung und Freigabe freigabepflichtiger Bauten

Jeder Veranstalter, Aussteller, Mieter, Servicepartner oder sonstige Dienstleister ist verpflichtet zu prüfen, ob von ihm geplante provisorische Ein- oder Aufbauten, gleich ob in den Hallen oder im Freigelände, einer Genehmigung bedürfen.

Vermaßte Standpläne mindestens im Maßstab 1:100 mit Grundrissen und Ansichten müssen der Messe Karlsruhe spätestens acht Wochen vor Aufbaubeginn digital in deutscher Sprache zur Freigabe vorgelegt werden.

Ein Exemplar der Standpläne geht nach Überprüfung mit der Freigabe an den Aussteller/Standbauer oder Veranstalter zurück. Erst mit dem Freigabe ist der Standbau freigegeben.

Für die Freigabe von

- mehrgeschossigen Bauten
- Aufenthaltsräume (> 100 m² Fläche) oder Kinoräume
- Bauten im Freigelände
- Sonderkonstruktionen

z. B. freistehende Wände, hohe Exponate, hohe dekorative oder künstlerische Elemente, Zelte, Bühnen einschließlich Überdachungen und seitliche Verkleidungen, Tribünenanlagen, Show- und Bühnentrucks mit auffahrbaren, unterbaufähigen Aufliegerteilen oder Bühnenelementen, freistehende Gerüst- und Werbeanlagen, LED-Wände, PA-Tower, alle sonstigen begehbaren und/oder überdachten, raumbildenden bzw. freistehenden Standbauanlagen wie z. B. Podeste, mehrgeschossige Pavillons und Containeranlagen, textile Standbauelemente

sind folgende Unterlagen digital ebenfalls bis spätestens acht Wochen vor Aufbaubeginn in deutscher Sprache einzureichen:

- a) Von einem zweiten, unabhängigen Statiker geprüfte oder prüffähige statische Berechnung nach deutschen Normen
- b) Baubeschreibung
- c) Standbauzeichnungen im Maßstab 1:100 (Grundrisse, Ansichten, Schnitte), Konstruktionsdetails in größerem Maßstab
- d) Rettungswegplan mit Nachweis der Rettungsweglängen und -breiten ist zu erbringen.
- e) Bei Vorlage eines Prüfbuchs / einer Typenprüfung entfallen die Punkte a), b), c).

Die Kosten des Freigabeverfahrens werden dem Aussteller / Standbauer in Rechnung gestellt.

Die für Abnahme und Genehmigung erforderlichen Unterlagen und gültigen Prüfbücher müssen vor Veranstaltungsbeginn zur Abnahme am Stand vorliegen.

Die Messe Karlsruhe behält sich vor, in begründeten Fällen eine kostenpflichtige Überprüfung der Standsicherheit durch einen Statiker vornehmen zu lassen.

Für die Aufstellung von Fliegenden Bauten ist ein geprüfter Standsicherheitsnachweis einzureichen.

Zelte unter 75 m² Grundfläche und ähnliche bauliche Anlagen gelten grundsätzlich als Fliegende Bauten. Sie sind lediglich von der Erteilung einer Ausführungsgenehmigung und einer behördlichen Gebrauchsabnahme befreit. Diese Anlagen müssen trotzdem immer die technischen Vorgaben und Anforderungen für Fliegende Bauten/Zelte (u.a nach DIN EN 13782 / DIN EN 13814) standsicher erfüllen.

4.2.2 Fahrzeuge und Container

Fahrzeuge und Container aller Art, die temporär oder dauerhaft in die Stand-/Ausstellungsflächen eingebracht werden, sind bei der Messe-/Ausstellungsleitung anzumelden und bedürfen einer Genehmigung. Siehe auch Kap. 4.4.1.2

4.2.3 Änderung nicht vorschriftsmäßiger Bauteile

Standbauten, die nicht genehmigt sind, den Technischen Richtlinien oder den Regelwerken nicht entsprechen, müssen gegebenenfalls geändert oder beseitigt werden.

Bei nicht fristgerechter Ausführung ist der Veranstalter berechtigt, auf Kosten des Ausstellers selbst Änderungen vorzunehmen.

4.3 Bauhöhen

Die Standbauhöhe darf 2,5 m nicht überschreiten, es sei denn, dass die besondere Lage des Standes dies zulässt und die Messe Karlsruhe eine schriftliche Genehmigung erteilt.

4.4 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

4.4.1 Brandschutz

Alle auf den Messestand eingebrachten Materialien, inklusive der Exponate, müssen in einer Gefährdungsbeurteilung der Ausstellungsfläche berücksichtigt werden.

Die Messe Karlsruhe behält sich vor, möglicherweise notwendige Kompensationsmaßnahmen zu fordern.

Sicherheitseinrichtungen wie Feuerlöscher, Feuermelder, Hydranten, etc. und Hinweisschilder auf Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht zugebaut bzw. verdeckt werden. Gleiches gilt für Verteilerschränke von Elektro- und Telefonanschlüssen und Lüftungsgeräten.

4.4.1.1 Standbau- und Dekorationsmaterialien

Generell dürfen an Messeständen, auf Ausstellungsflächen keinerlei leichtentflammbare, brennend abtropfende, toxische Gase oder stark rauchbildende Materialien wie die meisten thermoplastischen Kunststoffe, u.a. Polystyrol (Styropor), verbaut werden.

Im Einzelfall können aus Gründen der Sicherheit an tragenden Konstruktionsteilen besondere Anforderungen gestellt werden (z.B. nichtbrennbar).

Statisch notwendige bzw. lasttragende Befestigungen dürfen nur mit nichtbrennbaren Befestigungsmitteln ausgeführt werden.

Dekorationsmaterialien müssen als mindestens schwerentflammbar (Klasse B1) und nicht brennend abtropfend, gemäß DIN 4102-1, mit begrenzter Rauchentwicklung bzw. gemäß DIN EN 13501-1 als mindestens Klasse C (C –s2, d0) eingestuft sein.

Ein Prüfzeugnis über die Baustoffklasse des eingesetzten Materials ist am Ausstellungsstand vorzuhalten.

Bambus, Reet, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf oder ähnliche Materialien genügen in der Regel nicht den vorgenannten Anforderungen und sind im Allgemeinen gesondert zu schützen oder brandschutztechnisch zu behandeln. Laub- und Nadelgehölze dürfen nur mit feuchtem Wurzelballen verwendet werden.

Der Einsatz von Kunststoff-Kabelbindern zur Befestigung statisch und dynamisch beanspruchter Teile ist nicht gestattet.

Eingebrachte Aufbauten, Einrichtungen, Ausstattungen, Ausschmückungen (Materialien), die nicht diesen Technischen Richtlinien der Messe Karlsruhe, Brandschutzbestimmungen oder der Versammlungsstättenverordnung von Baden-Württemberg (VStättVO BW) entsprechen, sind zum Aufbau/Einsatz in der Versammlungsstätte nicht zugelassen und auf Kosten des Ausstellers/Mieters zu beseitigen oder zu ändern, ggf. durch Ersatzvornahme durch den Veranstalter oder die Messe Karlsruhe.

Aus wichtigem Grund, insbesondere bei Sicherheitsmängeln, kann die teilweise oder vollständige Schließung eines Standes angeordnet werden.

Ausstellungsgut, Standausrüstungen und/oder sonstige Gegenstände, die in der Anmeldung nicht genannt waren oder die durch Aussehen, Geruch, mangelhafte Sauberkeit, Geräusche oder andere Eigenschaften im Hinblick auf den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung in unzumutbarem Maße störend oder belästigend wirken oder sich sonst wie ungeeignet erweisen, müssen auf Verlangen der Messe-/Ausstellungsleitung sofort entfernt werden. Werden derartige Gegenstände nicht unverzüglich entfernt, kann die Messe-/Ausstellungsleitung eine Beseitigung auf Kosten des Ausstellers bewirken und das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund und mit sofortiger Wirkung kündigen.

4.4.1.2 Ausstellung und Präsentation von Fahrzeugen

Fahrzeuge und Container aller Art, die temporär oder dauerhaft in die Stand-/Ausstellungsflächen eingebracht werden, sind bei der Messe-/Ausstellungsleitung anzumelden und bedürfen einer Genehmigung (anzeigepflichtig).

Das unbeabsichtigte oder mutwillige Bewegen der Fahrzeuge durch Dritte muss durch den Aussteller/den Veranstalter ausgeschlossen werden.

Für elektro- und gasbetriebene Fahrzeuge müssen Rettungskarten vorgehalten werden.

Bei Elektrofahrzeugen ist der Ladestand der Fahrzeugbatterie auf das für das Ein- und Ausfahren sowie für die Präsentation notwendige, unkritische Maß zu reduzieren. Ladevorgänge sind nur nach Anmeldung bei der Messe-/Ausstellungsleitung möglich. Sie behält sich vor, Ladevorgänge in den Hallen auszuschließen.

Bei Verbrenner-Motoren und gasbetriebenen Fahrzeugen ist der Tankinhalt auf das für das Ein- und Ausfahren notwendige Maß zu reduzieren (die Reserveleuchte der Tankanzeige muss aktiv sein). Sofern möglich sind die Tankdeckel zu verschließen.

In Abhängigkeit der Veranstaltung und des Aufstellortes können weitere Sicherheitsmaßnahmen erforderlich werden, wie unter anderem eine Inertisierung der Treibstofftanks, das Abklemmen der Batterien und/oder das Aufstellen von Sicherheitswachen.

Treib- und Kraftstoffe dürfen nicht am Stand gelagert werden.

Bei Fahrzeugen mit alternativen Treibstoffen wie z. B. Autogas, Erdgas und Wasserstoff muss die Treibstoffmenge ebenfalls auf das erforderliche Minimum (s.o.) reduziert werden. Insbesondere bei Fahrzeugen mit Gasantrieb muss der Druckbehälter weitgehend entleert sein. Es ist darauf zu achten, dass ein niedriger Restdruck im Behälter verbleibt, so dass keine Gefahr von explosiven Gasen beim Eindringen von Luft besteht.

Kraftstoffbehälter an Ausstellungsstücken müssen geschlossen sein.

Fahrzeuge mit Flüssiggasantrieb dürfen nur über der Geländeoberkante angeordnet sein. Bei Fahrzeugen mit alternativer Antriebstechnik, z. B. Elektro- oder Hybridantrieb, sind die Antriebsbatterien per Sicherheitsklemmschalter (Hauptschalter) vom Antrieb zu trennen.

Raupenfahrzeuge dürfen ohne vorherige Genehmigung der Messe Karlsruhe, weder im Freigelände noch in den Hallen fahren. Dies gilt auch für mit glatten Kunststoffplatten ausgestattete Fahrzeuge, die für öffentliche Verkehrswege zugelassen sind. Der Transport von Raupenfahrzeugen in die Hallen ist nur nach vorheriger Rücksprache mit der Messe-/Ausstellungsleitung gestattet. Für Beschädigungen des Pflastersteinbelages oder anderen Untergründen oder den Hallenböden, haftet der Aussteller in vollem Umfang.

Austretender / abtropfender Kraftstoff ist mit dem Dienstleister der Messe Karlsruhe abzustimmen und umgehend mit geeignetem Bindemittel aufzunehmen, aus dem Gebäude zu entfernen und sachgerecht zu entsorgen.

Die den Fahrzeugen zugehörigen Rettungskarten sind am Ausstellungsstand / im Fahrzeug vorzuhalten und vorab an die Messe Karlsruhe im Rahmen der Standbaufreigabe digital zu übermitteln.

Es wird gebeten, keine Originaldokumente einzusenden.

4.4.1.3 Explosionsgefährliche Stoffe, Munition

Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz in der jeweils gültigen Fassung und dürfen auf Messen und Ausstellungen nicht ausgestellt werden. Dies gilt auch für Munition im Sinne des Waffengesetzes.

4.4.1.4 Pyrotechnik

Pyrotechnische Vorführungen und feuergefährliche Handlungen sind lt. Versammlungsstättenverordnung grundsätzlich verboten. Eine Ausnahmegenehmigung kann beim Bauordnungsamt Karlsruhe rechtzeitig, mind. 8 Wochen vor der Veranstaltung beantragt werden. Für die Schwarzwaldhalle wird diese grundsätzlich nicht erteilt. Es besteht die Pflicht, im Vorfeld der Veranstaltung die Genehmigungsfähigkeit mit der Messe Karlsruhe zu klären.

Der Einsatz von Sparkular-Effekten, Shownebel und Haze ist bei der Messe Karlsruhe mindestens 8 Wochen vor Veranstaltung anzuzeigen.

4.4.1.5 Ballone

Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons in den Hallen und im Freigelände bedarf der Freigabe der Messe Karlsruhe.

Dies gilt auch für deren Ausgabe an Besucher. Sie dürfen Nachbarstände nicht beeinflussen oder Personen gefährden.

An die Hallendecke aufgestiegene Ballone werden auf Kosten des Ausstellers entfernt, der diese eingesetzt oder ausgegeben hat; unabhängig von dessen Verschulden.

4.4.1.6 Flugobjekte

Der Einsatz von Flugobjekten und Drohnen in den Hallen und im Freigelände ist grundsätzlich verboten. Dies gilt gleichermaßen für den Aufbau, die Laufzeit der Veranstaltung und den Abbau. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Freigabe der Messe Karlsruhe.

An die Hallendecke aufgestiegene Flugobjekte, Luftschiffe und Drohnen werden auf Kosten des Ausstellers entfernt, der diese eingesetzt oder ausgegeben hat; unabhängig von dessen Verschulden.

4.4.1.7 Nebelmaschinen und andere Show Effekte

Der Einsatz von Nebelmaschinen und anderen Show Effekten ist durch die Messe Karlsruhe zu genehmigen.

4.4.1.8 Aschenbehälter, Aschenbecher

Das in den Gebäuden geltende Rauchverbot (auch von E-Zigaretten und Cannabis) ist einzuhalten und von jedem Aussteller an seinem Ausstellungsstand zu beachten und durchzusetzen.

Sofern für den Stand oder Teile desselben in den Freigeländebereichen kein ausdrückliches Rauchverbot angeordnet ist, muss für die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Aschenbechern oder Aschenbehältern aus nichtbrennbarem Material, mit dicht schließenden Deckeln, sowie für deren regelmäßige Entleerung Sorge getragen werden.

4.4.1.9 Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter

In den Ausstellungsständen dürfen keine Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Wertstoff- und Reststoffbehälter in den Ständen sind regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Messeschluss zu entleeren.

Fallen größere Mengen brennbarer Abfälle an, sind diese mehrmals pro Tag zu entsorgen.

4.4.1.10 Spritzpistolen, Lösungsmittel

Der Gebrauch von Spritzpistolen ist in allen Gebäudeteilen und im Freigelände verboten. Die Verwendung von lösungsmittelhaltigen Stoffen und Farben ist ebenfalls untersagt.

Die Verwendung brennbarer Flüssigkeiten sowie giftige Dämpfe freisetzende Bau- und Arbeitsmaterialien ist unzulässig.

4.4.1.11 Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme

Schweiß-, Schneid-, Löt-, Schleif- und Trennarbeiten und andere Arbeiten mit offener Flamme oder Funkenflug sind im Betriebs- und Ausstellungsgelände der Messe Karlsruhe untersagt.

In Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag nebst Bescheinigung der Arbeiten durch die Messe Karlsruhe ein Erlaubnisschein mit besonderen Sicherheitsauflagen (z.B. Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten) ausgestellt werden.

Bei den Arbeiten ist die Umgebung gegen Gefahren ausreichend abzuschirmen. Löschmittel sind in unmittelbarer Nähe einsatzbereit vorzuhalten.

4.4.1.12 Leergut / Lagerung von Materialien

Die Lagerung von Leergut, Verpackungen und Packmittel gleich welcher Art im Stand und außerhalb des Standes ist verboten. Anfallendes Leergut, Verpackungen und Packmittel sind unverzüglich zu entfernen. Einlagerungsmöglichkeiten bestehen bei den Vertragsspediteuren der Messe Karlsruhe.

Die Karlsruher Messe- und Kongress GmbH ist berechtigt, widerrechtlich gelagertes Leergut auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu entfernen.

4.4.1.13 Feuerlöscher

Es wird empfohlen, geeignete und geprüfte Feuerlöscher in ausreichender Anzahl am Stand (für den Einsatzzweck geeignet) bereitzuhalten. In begründeten Fällen kann die Messe-/Ausstellungsleitung verlangen, dass der Aussteller zusätzliche Lösch-/Bindemittel vorhält.

Es dürfen ausschließlich Feuerlöscher mit aktuellem Prüfsiegel verwendet werden.

Generell vorgehaltene (installierte) Feuerlöscher sowie zusätzlich eingebrachte Brandbekämpfungsmittel dürfen weder von ihrem Standort entfernt, zugestellt oder zugebaut werden.

Doppelgeschossige Ausstellungsstände und Stände mit hoher Brandlast müssen zwingend über ausreichend und geeignete Feuerlöscher verfügen.

Alle Feuerlöscher sind griff- und einsatzbereit an gut sichtbaren sowie ständig zugänglichen Standorten, die entsprechend der Technischen Regeln für Arbeitsstätten zu kennzeichnen sind, aufzustellen.

4.4.2 Standüberdachung

Standabdeckungen sind in jedem Fall (unabhängig von ihrer Größe und der Art der Ausführung) anzumelden und benötigen immer die schriftliche Zustimmung der Messe Karlsruhe.

Um den Sprinklerschutz nicht zu beeinträchtigen, müssen in gesprinklerten Bereichen Stände nach oben hin grundsätzlich offen sein.

Decken sind als geschlossen zu betrachten, wenn 30 % oder mehr der Fläche, bezogen auf den einzelnen m² geschlossen sind.

Sprinklertaugliche Gewebe Überdachung mit einer Maschenweite (im verspannten Einbaustand) von mindestens 4 x 4 mm sind ohne Verstrebung bis 30 m² Feldgröße zugelassen.

Das Gewebe-Material muss als mindestens schwerentflammbar (Klasse B1) und nicht brennend abtropfend, gemäß DIN 4102 1, mit geringer Rauchentwicklung bzw. gemäß DIN EN 13501-1 als mindestens Klasse B (s1, d0) eingestuft sein.

Einzelne Felder sind addierbar. Die Gewebeplane ist horizontal und ausschließlich einlagig zu verspannen. Ein Durchhängen der Gewebeplane ist zu vermeiden (für zweigeschossige Bauweise siehe auch Punkt 4.9.2).

Von dieser Anforderung kann nur nach Freigabe durch die Technische Projektleitung abgewichen werden.

Die Abdeckung mit textilen Deckenbespannungen muss von der VdS Schadenverhütung GmbH zum horizontalen Einbau unter Sprinklerebenen zugelassen sein (Weitmaschiges Gitternetz). Die schriftliche Zustimmung des VdS ist der Messe Karlsruhe, Abteilung Veranstaltungstechnik vorzulegen, die Einbauvorschriften des VdS sind zu beachten.

Einbauhinweise des Herstellers zur Sicherstellung der Sprinklertauglichkeit der Stoffe sind unbedingt zu beachten.

Hallengänge dürfen nicht überspannt werden.

Auf die Sprinkleranlage für Standabdeckungen von mehr als 30 m² kann unter folgenden Voraussetzungen und nach Zustimmung der Messe Karlsruhe verzichtet werden:

Metallraster- oder Metallgitterdecken

Bei der Abdeckung handelt es sich um eine Raster- oder Metallgitterdecke, um Gitterroste oder Lochbleche u. Ä. Nach der Planungs- und Einbaurichtlinie des Verbandes der Schadenversicherer (VDS) muss die offene Fläche der gesamten Deckenkonstruktion, einschließlich Lampenfassungen etc., mindestens 70 % betragen. Der Öffnungsgrad der Konstruktion muss nachgewiesen werden.

4.4.3 Glas und Acrylglas

Es darf nur für den Einsatzzweck geeignetes Sicherheitsglas verwendet werden.

Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren.

Für rechnerische Nachweise wird auf DIN 18008 verwiesen.

Verglasungen in Brüstungen und Geländern müssen nach DIN 18008-4 ausgeführt sein und nachgewiesen sein.

4.4.4 Aufenthaltsräume / Gefangene Räume

Alle Aufenthaltsräume, die allseits umschlossen sind (geschlossene Räume) und keine optische und akustische Verbindung zur Halle haben, sind mit einer optischen und akustischen Warnanlage auszurüsten, um eine jederzeitige Alarmierung auf dem Stand zu gewährleisten.

Aufenthaltsräume bedürfen einer Freigabe, wenn sie mehr als 100 m² Grundfläche umfassen (siehe Punkt 4.2.1).

Die Anordnung gefangener Räume (Aufenthaltsräume, die ausschließlich über andere genutzte Räume verlassen werden können) ist nur unter folgenden Bedingungen gestattet:

- In dem davorliegenden Raum muss ein geeignet breiter Rettungsweg vorhanden sein (mindestens 90 cm), der zu jeder Zeit nutzbar sein muss.

- Sofern keine Sichtverbindung zu dem davorliegenden Raum besteht, wird die Installation einer optischen und akustischen Warnanlage erforderlich, um eine jederzeitige Alarmierung zu gewährleisten.

4.5 Ausgänge, Rettungswege, Türen

4.5.1 Ausgänge und Rettungswege

Die Entfernung von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem Hallengang darf nicht mehr als 20 m Lauflinie betragen.

Aufenthaltsräume mit mehr als 100 m² Grundfläche müssen jeweils mindestens zwei möglichst weit auseinander und entgegengesetzt liegende Ausgänge zu Rettungswegen haben.

Sofern keine Sicht- oder Akustikverbindung zu dem davorliegenden Raum besteht, wird die Installation einer optischen und akustischen Warnanlage erforderlich, um eine jederzeitige Alarmierung zu gewährleisten.

Anzahl und lichte Breite von Rettungswegen (Ausgänge, Treppen, Flure) sind mindestens wie folgt vorzusehen:

- bis 100 m²: 1 Rettungsweg, 1,20 m breit
- über 100 m²: 2 Rettungswege, mind. je 1,20 m breit (unter Anwendung der Formel 0,6 m je 100 Personen)

Die Rettungswege sind nach ISO 7010, DGUV Vorschrift 9 bzw. ASR A 1.3 zu kennzeichnen.

4.5.2 Türen

Die Verwendung von Pendeltüren, Drehtüren, Codiertüren, Schiebetüren sowie sonstigen Zugangssperren in Rettungswegen ist nur mit vorhandener baurechtlicher Zulassung möglich.

Türen müssen in Fluchtrichtung aufzuschlagen sein und dürfen keine Schwellen haben. Während des Aufenthalts von Personen in den Räumen müssen die Türen jederzeit von innen leicht ohne Hilfsmittel und in voller Breite geöffnet werden können.

4.6 Podeste, Leitern, Treppen und Stege

Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen, die mehr als 0,20 m tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu umwehren.

Umwehungen, die den Druck von Personen aufnehmen müssen, sind mindestens 1,10 m hoch auszubilden (gemessen ab Oberkante Trittfäche) und müssen eine Horizontallast von 1,0 kN/m in Holmhöhe aufnehmen können. Bei Bedarf ist ein statischer Nachweis zu erbringen.

Im Bereich von am Fußboden offenen Brüstungen ist eine Abrollssicherung (Stoßborte) mit einer Höhe $\geq 0,05$ m vorzusehen. Um ein Abstellen von Gegenständen (z.B. Gläsern) und die Gefahr des Herabfallens auszuschließen, sind Handläufe bzw. obere Brüstungsabschlüsse entsprechend rund, oval oder halbrund, auszuführen.

Handläufe müssen per Gesetz fest sein, sich auf Griffhöhe befinden und mindestens einen Durchmesser von 3 - 4,5 cm haben. Bei Handläufen, die an einer Wand angebracht werden, muss der Mindestabstand zu dieser fünf Zentimeter betragen. Handläufe müssen in einer Höhe von mindestens 80 cm senkrecht über dem Rand der Treppenstufen installiert werden. Die maximale Höhe beträgt 115 cm. Auch über Treppenaugen und Podeste hinweg müssen die Handläufe ohne Unterbrechung fortgeführt werden.

Für ein Podest ist auf Verlangen der Messe Karlsruhe ein prüffähiger, statischer Nachweis zu erbringen. Siehe auch Kap. 4.9.3.

Die Bodenbelastung muss je nach Nutzung, gem. DIN EN 1991-1-1/NA in Verbindung mit Nationalem Anhang, Tabelle 6.1 DE, [Kat. C1], mindestens für 3,0 kN/m² ausgelegt sein. Für Flächen mit großen Menschenansammlungen gelten 5 kN/m².

Einstufig begehbare Podeste dürfen höchstens 0,20 m hoch sein.

Leitern, Treppen und Stege müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

Um Abstürze zu verhindern und das Überklettern zu erschweren, sind Geländer mit einem vertikalen Stabgeländer (Maximalstababstand der Geländeröffnung in einer Richtung < 12cm) zu versehen. Dies gilt gleichermaßen für den Abstand zwischen Fußboden und Brüstungsunterkante (MVStättVO § 11, Absatz 2).

Auf einer Treppe mit mindestens drei Stufen ist ein Handlauf vorgeschrieben. Handläufe sind durchgehend auszuführen.

4.7 Standgestaltung

4.7.1 Erscheinungsbild

Für die Gestaltung des Standes ist der Aussteller zuständig. Hierbei sind die typischen Ausstellungskriterien der Veranstaltung zu berücksichtigen.

Wände, die an Besuchergänge grenzen, sollen durch den Einbau von Vitrinen, Nischen, Displays u.ä. aufgelockert werden.

Standrückseiten, die an Nachbarstände grenzen, sind neutral, werbefrei und frei von Installationsmaterial zu halten, um den Nachbarstand in dessen Gestaltung nicht zu beeinträchtigen.

Der Aussteller hat den Anschluss/ die Abgrenzung an die Nachbarstände auf eigene Kosten gestalterisch einwandfrei herzurichten. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird die Verblendung zum Nachbarstand auf Kosten des verursachenden Ausstellers vorgenommen.

Produkte, die in ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt wurden, dürfen nicht zur Gestaltung und Ausstattung des Standes verwendet werden.

4.7.2 Prüfung der Mietfläche

Die in der Standbestätigung angegebene Standfläche wird von dem Veranstalter gekennzeichnet.

Jeder Aussteller ist verpflichtet, sich nach der Standzuteilung über Lage und Maß etwaiger Einbauten, insbesondere Feuermelder, Verlauf der Versorgungskanäle, Lüftungssysteme usw. selbst zu informieren und gegebenenfalls den Standbauer zu unterrichten.

Auf dieser Grundfläche sind die Stände aufzubauen. Der Aussteller muss mit geringfügigen Abweichungen in der Standabmessung rechnen. Diese können sich unter anderem aus den unterschiedlichen Wandstärken der Trennwände oder Flächengegebenheiten ergeben. Pfeiler, Wandvorsprünge, Trennwände, Verteilerkästen, Feuerlöscheinrichtungen und -anlagen sowie sonstige technische Einrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standflächen. Für Ort, Lage, Maße und etwaige Einbauten auf der Standfläche ist deshalb nur das örtliche Aufmaß gültig. Ansprüche gegen die Messe Karlsruhe infolge von Abweichungen zur Standbestätigung können nicht geltend gemacht werden.

Im Freigelände ist bei der Planung der durch den Aussteller installierten Standinfrastruktur ein Sicherheitsabstand von 1,0 m zur Nachbarschaftsgrenze einzuhalten. Bei allen Auf- und Abbauarbeiten ist auf vorhandene Versorgungsleitungen, Verteilerkästen, usw. Rücksicht zu nehmen. Soweit solche innerhalb einzelner Standflächen liegen, müssen sie jederzeit zugänglich sein.

Die Standgrenzen sind unbedingt einzuhalten.

4.7.3 Eingriffe in die Bausubstanz

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verschmutzt oder auf andere Art verändert werden (z.B. Bohren, Nageln, Schrauben). Auch das Streichen, Tapezieren und Bekleben ist nicht gestattet.

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen weder durch Standaufbauten noch durch Exponate belastet werden. Hallensäulen/Hallenstützen können innerhalb der Standfläche ohne Beschädigung derselben im Rahmen der zulässigen Bauhöhe umbaut werden.

Die Befestigung von Exponaten durch Bodenverankerungen ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Messe Karlsruhe möglich. Hierzu sind spätestens acht Wochen vor Aufbaubeginn die benötigten Bodenverankerungen bei der Abteilung Veranstaltungstechnik schriftlich anzumelden. Der Anmeldung sind maßstäbliche Pläne mit Angabe der Lage, Verankerungsart und Bohrungsdurchmesser sowie Anzahl der Verankerungen beizufügen. Die Anzahl der Verankerungen ist auf die unbedingt notwendige Menge zu begrenzen. Ein Anspruch auf das Einbringen und die Nutzung von Bodenverankerungen besteht nicht. Die Messe Karlsruhe behält sich das Recht vor, die zur Verankerung zu verwendenden Materialien vorzuschreiben. Bei Verwendung von nicht genehmigten Materialien und / oder bei Einbringung von Bodenverankerungen ohne schriftliche Genehmigung der Messe Karlsruhe wird eine Reparaturkostenpauschale erhoben.

4.7.4 Hallenböden

Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Klebebänder von der Messe Karlsruhe für den jeweiligen Boden (Stein, Fliesen, Parkett) freigegeben sein müssen, und dass diese ausschließlich für Fixierungen am Boden und nicht auf Wänden o. ä. verwendet werden dürfen. Selbstklebende Produkte (z.B. Teppichfliesen) sind nicht zugelassen.

Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden.

Substanzen wie Öle, Fette, Farben und Ähnliches müssen sofort vom Fußboden entfernt werden.

Der Hallenfußboden darf weder gestrichen noch beklebt werden (Ausnahme von der Messe freigegebene Klebebänder).

4.7.5 Abhängungen von der Hallendecke

Abhängungen von der Hallendecke sind nur an den dafür vorgesehenen technischen Einrichtungen möglich und dürfen nur durch die Messe Karlsruhe oder durch von der Messe Karlsruhe beauftragten Fachfirmen ausgeführt werden. Dies betrifft auch Änderungen dieser Konstruktionen.

In begründeten Fällen behält sich die Messe Karlsruhe vor, an genutzten Abhängpunkten eine Lastüberwachung auf Kosten des Kunden/Ausstellers vorzunehmen.

Scheinwerfer, Lautsprecher, Monitore etc. sind zusätzlich mit einem zweiten unabhängigen Sicherungsseil (Sekundärsicherung) zu versehen.

Leuchten müssen so befestigt werden, dass ein Herabfallen ausgeschlossen wird. Sämtliche Leuchten müssen mit zwei voneinander unabhängigen Befestigungen (Anmerkung: Sicherungsseile oder -ketten gelten als zweite Aufhängung) angebracht werden, die je das Fünffache des Eigengewichts tragen können. Sie sind ab einer Montagehöhe von 2,50 m oder einem Gewicht ab 2 kg zwingend vorzusehen. Hierzu ist die Verwendung von Seilen und Bändern aus natürlichen und synthetischen Fasern (z.B. Kabelbinder) unzulässig. Sicherungsseile sind aus nicht brennbarem Material auszuführen.

Die Verwendung von Hebezeugen (z.B. Hand- oder Elektrokettzüge) ist mit der durch die Messe Karlsruhe beauftragten Fachfirma abzustimmen.

Die abzuhängenden Gegenstände (Beleuchtungsträger, Scheinwerfer etc.) an den bestellten Befestigungspunkten dürfen nur von ausstellereigenen Fachkräften oder von zugelassenen Fachfirmen unter Beachtung der in Deutschland bzw. der EU geltenden Vorschriften nach dem Stand der Technik angebracht werden

Aus Sicherheitsgründen sind darüber hinaus folgende Bestimmungen zu beachten. Grundsätzlich nicht zulässig sind:

- Abhängungen von Standbauteilen sowie Exponaten
- Absicherungen von Standbauteilen oder Exponaten (Standbauteile bzw. Exponate müssen selbständig sicher stehen)
- abgehängte Konstruktionen mit einer starren bzw. kraftschlüssigen Verbindung zum Hallenboden

Grundsätzlich sind keine Abhängungen von Gegenständen, die mit dem Boden verbunden sind (gekoppelt), zulässig (Decken-Boden-Verbindungen). Der Mindestabstand abgehängter Konstruktionen zu am Boden stehenden Gegenständen, z.B. Standbauten, beträgt in der Höhe 50 cm.

Die zur Verfügung gestellten Stahlseile dürfen lediglich lotrecht belastet werden.

4.7.6 Standbegrenzungswände

Die Trennwände und Stützen dürfen vom Aussteller weder verändert noch verarbeitet werden. Der Aussteller haftet im Falle eines Verstoßes für alle dadurch entstehenden Personen- und Sachschäden.

4.7.7 Werbemittel/ Präsentationen

Stand- und Exponatbeschriftung, Firmen- und Markenzeichen dürfen die vorgeschriebene Bauhöhe nicht überschreiten.

Sie sollen ein ansprechendes Bild ergeben.

Der Betrieb von akustischen Anlagen sowie audiovisuelle Darbietungen jeder Art durch den Aussteller bedürfen der Genehmigung der Messe Karlsruhe und sind schriftlich einzureichen.

Die Lautstärke darf bei musikalischen Darbietungen und Produktpräsentationen 70 dB(A) an der Standgrenze nicht überschreiten. Bei Nichtbeachtung behält sich die Messe Karlsruhe weitere Schritte bis hin zur Betriebseinstellung vor.

Die Verteilung von Drucksachen und der Einsatz von Werbemitteln ist nur auf der eigenen Standfläche zulässig.

Die Messe Karlsruhe ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung diejenigen Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm, optische Belästigungen, Schmutz, Staub, Erschütterungen oder sonstige Emissionen verursachen oder aus sonstigen Gründen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Veranstaltung oder von Veranstaltungsteilnehmern führen.

4.7.8 Barrierefreiheit

Bei der Gestaltung der Ausstellungsflächen soll auf Barrierefreiheit geachtet werden. Stände und deren Einrichtungen sollten auch für Menschen mit Beeinträchtigungen ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein.

4.8 Freigelände

4.8.1 Sonderbestimmungen für die Freigelände

Es gelten die Richtlinien für den Hallenbereich, sofern sie sinngemäß auf das Freigelände anwendbar sind, auch im Freigelände.

Alle veranstaltungsbezogenen Standbauten im Freigelände gelten im Sinne der Bauordnung von Baden-Württemberg (LBO-BW) als verfahrensfreie, vorübergehend errichtete, bauliche Anlagen, zugleich als sogenannte Sonderbauten u.U. mit versammlungsstättenähnlicher Nutzung bzw. nach ihrer Bauart definierbaren Fliegenden Bauten innerhalb des Messe- und Ausstellungsgeländes. Solche Sonderbauten müssen daher die Anforderungen der geltenden, öffentlichen Vorschriften nach der Landesbauordnung von Baden-Württemberg sowie insbesondere nachfolgender Verordnungen, Richtlinien und Regelwerke in jeweils gültiger Fassung erfüllen:

- FlBauVwV - Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau über Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten und deren Gebrauchsabnahmen
- BetrVO - Betriebs-Verordnung über den Betrieb von baulichen Anlagen
- DIN EN 13782 - Fliegende Bauten/Zelte
- DIN EN 13814 - Fliegende Bauten und Anlagen für Veranstaltungsplätze

Im Einzelfall können zur Verwirklichung und Sicherstellung von maßgeblichen, veranstaltungsbezogenen Schutzziele auch weitere, besondere Anforderungen, auf Grundlage der o.g. Verordnungen und Regelwerke, an Standbauten im Freigelände gestellt werden.

Bei Kranen im oder außer Betrieb sind die regulären Winddruck- und Soglasten nach den einschlägigen DIN-Normen nachweislich zu berücksichtigen.

Alle Standbauten und Sonderkonstruktionen im Freigelände sind grundsätzlich anzeigepflichtig, nach Art und Umfang auch prüf- und genehmigungspflichtig. Der notwendige Standsicherheitsnachweis ist der Messe Karlsruhe nach Aufforderung vorzulegen.

Fahrstraßen und Verkehrsflächen dürfen mit Aufbauten und sonstigen Einrichtungen auch während des Auf- und Abbaus nicht belegt werden. Sie sind als Feuerwehrezufahrten in der gesamten Breite ständig freizuhalten. Sicherheitseinrichtungen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht zugestellt, zugebaut oder verändert werden.

Alle genehmigungspflichtigen, veranstaltungsbezogenen Aufbauten im Freigelände sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit nicht gefährdet werden.

Das Ausbringen von Materialien (z.B. Schüttgut wie Hackschnitzel oder Kies) jeglicher Art und Menge bedarf einer Genehmigung durch die Messe Karlsruhe.

Bei allen Auf- und Abbauarbeiten ist auf vorhandene Versorgungsleitungen, Verteilerkästen usw. Rücksicht zu nehmen. Soweit solche innerhalb einzelner Standflächen liegen, müssen sie jederzeit zugänglich sein.

Das Freigelände hat bei Dunkelheit während der veranstaltungsbezogenen Öffnungszeiten eine allgemeine Straßen- und Wegebeleuchtung.

Bestehende Objekte, Möblierungen, Einfriedungen, Brüstungen und technische Einrichtungen (Beleuchtung, Beschilderungen, Fahnenmasten, Versickerungsbecken, etc.) sowie jegliche Baum-, Gehölz- und Pflanzanlagen dürfen nicht beschädigt, verschmutzt, verkleidet oder auf andere Art baulich verändert werden.

Generell sind Grabungen und Bodenverankerungen (z.B. Erdnägel) verboten und können nur nach Prüfung durch die Veranstaltungsleitung freigegeben werden.

4.8.1.2 Sonstige Regelungen im Freigelände

Aussteller, deren Stände an die Einfriedung des Freigeländes (z.B. Bauzaun) grenzen, dürfen den Zaun nicht für ihre Zwecke verwenden. Es ist nicht gestattet, die Zaunaußenseite als Werbefläche zu benutzen. Dies gilt auch für die Auf- und Abbaueiten.

Bauelemente, Standbeschilderung und Fahnen müssen so angebracht sein, dass eine Beeinträchtigung anderer, insbesondere anderer Aussteller und Besucher, unterbleibt.

Irreführende Firmenschilder müssen auf Verlangen der Messe-/Ausstellungsleitung entfernt werden.

Turmdrehkrane und ähnliche Aufbauten sind vorschriftsmäßig abzusichern. Das Anhängen von Werbeträgern oder sonstigen Lasten (ausgenommen Fahnen ohne Lastgewicht) an Kranen, Arbeitsbühnen und Exponaten ist aus Sicherheitsgründen verboten.

Eine Beschädigung der Oberflächen (z.B. Bodenaufbrüche für Fundamente, Gruben, Rohrleitungen, Kabelgraben, Fahnenmaste, Erdnägel usw.) ist untersagt, soweit keine Genehmigung der Messe Karlsruhe vorliegt. Eine Genehmigung muss rechtzeitig, spätestens jedoch acht Wochen vor Veranstaltungsaufbau bei der Messe Karlsruhe beantragt werden. Im Falle der Erteilung einer Genehmigung sind die mitgeteilten Auflagen und Kostentragungspflichten zu beachten.

Bis zum festgelegten Abbaetermin sind sämtliche Ausstellungsflächen im ursprünglichen Zustand der Messe Karlsruhe zu übergeben.

Sollten geforderte Instandsetzungsarbeiten nach Abbauende nicht ausgeführt worden sein, ist die Messe Karlsruhe berechtigt, diese auf Kosten des Ausstellers vornehmen zu lassen.

Demonstrationsbereiche/Vorführungen z.B. von Maschinen, Anlagen, Geräten oder Fahrzeugen müssen acht Wochen vor der Veranstaltung bei der Technischen Projektleitung angezeigt werden.

Die Bewegung von Maschinen, Anlagen, Geräten und Fahrzeugen über die Standgrenze hinaus (z.B. das Verfahren von mit Personen besetzten Arbeitskörben in der Höhe) ist untersagt.

Ausstattung der Ausstellungsfläche mit Brandbekämpfungsmitteln siehe Punkt 4.4.1.13 Feuerlöscher.

4.8.2 Warnung bei Unwetter

Der Standbetreiber ist verpflichtet, die Wetterprognosen zu beachten und bei Unwetterwarnungen die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen bis hin zum Abbau oder Betriebseinstellung zu ergreifen

Bei zu erwartenden, markanten Wetterereignissen ergeht eine generelle Unwetterwarnung an alle Aussteller in den Freigeländen. In diesem Fall sind Aussteller mit windlastgeminderten Standbauanlagen bzw. fliegenden Bauten unverzüglich aufgefordert, alle Maßnahmen zur Betriebseinstellung vorzunehmen. Bei mobilen Einrichtungen (z.B. kleine Exponate, Möbel, Sonnenschirme, Werbeaufsteller) ist von den Ausstellern/dem Veranstalter sicherzustellen, dass diese im Falle entsprechender Wetterwarnungen jederzeit kurzfristig zurückgebaut und eingelagert werden können. Entsprechende Einlagerungsmöglichkeiten sind am Ausstellungsstand vorzuhalten.

Zur direkten Unwetter-Alarmierung der Standbauten/Pavillons/Anlagen sind der Technischen Projektleitung spätestens bis zum Aufbaubeginn maßgebliche, technisch verantwortliche Person(en) namentlich und mit Mobil-Telefonnummer zu benennen, die sich während der Auf- und Abbauphase und Veranstaltungslaufzeit am Ausstellungsstand aufhalten und die erforderlichen Maßnahmen zur Betriebseinstellung unverzüglich einleiten und durchführen können.

Den Anweisungen des vor Ort tätigen Sicherheits- und Ordnungsdienstes, sowie den Mitarbeitern der Messe Karlsruhe ist in jedem Fall und unverzüglich Folge zu leisten.

4.8.3 Blitzschutz

Fliegende Bauten und Exponate im Freigelände müssen mit wirksamen Blitzschutzanlagen versehen sein, wenn durch Lage, Bauart oder Benutzung ein Blitz-Ein- bzw. Überschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann.

Darüber hinaus sind alle temporären Standbauten und Exponate im Freigelände über 12 m Bauhöhe grundsätzlich mit einer Blitzschutzanlage nach den einschlägigen DIN-Normen auszurüsten.

Für Blitzschutzanlagen muss eine durch den fachkundigen Errichter, einen Sachkundigen bzw. anerkannten Prüfsachverständigen für Elektrotechnik (Blitzschutz) durchgeführte Abnahme-/Funktionsprüfung nachgewiesen werden. Der Prüfbericht ist vorzuhalten.

4.8.4 Kennzeichnung von Exponaten und Werbeträgern ab 30 m Höhe

Die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen ab 30 m Höhe ist für das Gelände der Messe Karlsruhe einschließlich des Freigeländes erforderlich. Als Tageskennzeichnung ist ein gelber, roter oder oranger Farbanstrich ausreichend. Bei

anderer Farbgebung ist eine Warntafel (rot/weiß) an exponierter Stelle anzubringen. Für die Nachtkennzeichnung sind die Kräne/Exponate gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu befeuern bzw. zu kennzeichnen.

4.8.5 Beheizung

Die Verwendung von Druck- und Flüssiggas zu Heizzwecken ist nicht zulässig. Der Betrieb von Heizanlagen/Heizgeräten mit geeigneten Ölfeuerungen für Standbauten kann nach Genehmigung durch die Technische Leitung der Messe Karlsruhe vorgesehen werden. Solche Anlagen, einschließlich deren Tankbehälter, sind stets genehmigungspflichtig und unterliegen besonderen Sicherheits- und Schutzanforderungen. Die Nutzung von Heizpilzen ist im Stadtgebiet Karlsruhe grundsätzlich verboten.

Die technischen Unterlagen zu den Heizanlagen/Heizgeräten und Tankbehältern (ggf. mit Auffangeinrichtung) sind mit Angaben zur äußeren, unzugänglich eingezäunten Aufstellungssituationen und geplanter Betankungs- und Sicherungsmaßnahmen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens einzureichen. Die Anlage ist gegen unbefugten Zugriff zu schützen.

Elektrische Heizanlagen innerhalb von Standbauten sind soweit zulässig, müssen inkl. der Zuleitungen unverrückbar befestigt sein. Glühende Teile dürfen nicht offenliegen. Die Herstellerangaben zu Sicherheitsabständen und dem Betrieb sind zu beachten.

4.8.6 Brandschutz

Alle generellen Anforderungen an den Brandschutz, insbesondere durch die Technischen Richtlinien der Messe Karlsruhe sind umzusetzen.

4.8.7 Abspannungen

Statisch tragende und für die Standsicherheit relevante Abspannungen und Halterungen an notwendigen Ballastgewichten oder zur Lagesicherung von freistehenden Mast- oder Werbeanlagen müssen aus nicht-brennbaren Baustoffen bestehen. Das gilt insbesondere für die Ballastierung von fliegenden Bauten, wie Bühnenüberdachungen und Zeltkonstruktionen.

4.8.8 Werbemaßnahmen im Freigelände

Sollten Werbematerialien durch Wind oder sonstige Einwirkungen auf die allgemeinen Messebetriebs-, Verkehrsflächen und/oder Besucherwege gelangen, so haftet der Verursacher/Standbetreiber für alle damit in Zusammenhang stehenden Schäden bzw. trägt die Sonderreinigungskosten.

4.9 Zwei- oder mehrgeschossige Bauweise

4.9.1 Bauanfrage

Die zwei- oder mehrgeschossige Bauweise von Ausstellungsständen ist nur mit Genehmigung der zuständigen Messe-/Ausstellungsleitung bzw. des

Veranstalters möglich. Die notwendigen Unterlagen sind acht Wochen vor Veranstaltungsaufbau einzureichen.

Notwendige Unterlagen sind u.a.:

- Rettungswegplan (zweifach) mit Nachweis der Rettungsweglängen und -breiten nach VStättVo von Baden-Württemberg
- von einem zweiten, unabhängigen Statiker geprüfte statische Berechnung nach in Deutschland gültigen Normen in deutscher Sprache mit Positionsplan (1-fach)
- Baubeschreibung mit Angabe von Materialien und Brandschutzklassen (2-fach)
- vermaßte Standbauzeichnungen mindestens im Maßstab 1:100, Grundrisse, Ansichten und Schnitte (je 2-fach)
- prüffähige Flächenberechnung der nutzbaren Obergeschossfläche und Tragkonstruktion (je 1-fach)

Der Mindestabstand für Treppen, offene Kabinen, Terrassen oder Bewertungsflächen beträgt zur Standgrenze des Nachbarn mindestens 3 m. Ist eine Unterschreitung dieses Abstandes erforderlich, so ist ein Sichtschutz zum Nachbarn im betroffenen Bereich von mindestens 2 m Höhe zu errichten. Die dem Nachbarn zugewandte Seite ist hierbei weiß, neutral, werbefrei, blickdicht und frei von Installationsmaterial zu gestalten.

4.9.2 Auflagen zur Standflächenüberbauung, Sicherheitsabstände, Höhe der Standinnenräume

Die maximale Aufbauhöhe ist mit der Messe Karlsruhe abzustimmen.

Die lichten Höhen von Innenräumen bei mehrgeschossiger Bauweise müssen im Erd- und im Obergeschoss mindestens 2,30 m betragen.

Der Fußboden des Obergeschosses darf maximal 3,50 m über dem Hallenfußboden liegen.

An der Deckenunterseite zwei- oder mehrgeschossiger Ausstellungsstände mit einer minimalen Grundfläche von 50 m² und einer maximalen Grundfläche von 100 m² sind Wärmemelder zu installieren, die zu der Feuermeldeanlage der Messe Karlsruhe durchgeschaltet werden müssen. Der Technischen Leitung der Messe Karlsruhe sind hierfür entsprechende Planunterlagen einzureichen.

An der Deckenunterseite zweigeschossiger Ausstellungsstände, die mehr als 100 m² Grundfläche haben, ist eine zusätzliche Sprinkleranlage zu installieren. Bei Inkrafttreten der Sprinkleranlage wird der Feueralarm über die Feuermeldeanlage der Messe Karlsruhe zur Berufsfeuerwehr durchgeschaltet.

Die Wasserversorgung der Sprinkleranlage erfolgt über Druckluft-wasserbehälter mit einem Gesamtvolumen von 5 m³ zur Versorgung von maximal 1.000 m². Die Installation der Sprinkleranlage muss nach den gültigen VdS-Richtlinien von

einer Vertragsfirma der Messe Karlsruhe oder einer VdS- anerkannten Fachfirma ausgeführt werden. Der Technischen Leitung sind hierfür entsprechende Planunterlagen des Ausstellungs-standes einzureichen. Der Anschluss an die Wasserversorgung und die technische Abnahme einer Eigeninstallation muss in jedem Fall von einer Vertragsfirma der Messe Karlsruhe durchgeführt werden. Die für die Druckluftwasserbehälter erforderliche Standfläche muss von dem Aussteller zur Verfügung gestellt werden.

In gesprinkelten Hallen muss das Obergeschoss nach oben hin grundsätzlich offen sein. Zusätzlich zu den bereits im Erdgeschoss vorhandenen Feuerlöschern ist mindestens ein Feuerlöscher pro Treppenabgang gut sichtbar und griffbereit anzuordnen.

Standrückseiten, die an Nachbarstände grenzen, sind weiß, neutral, werbefrei, blickdicht und frei von Installationsmaterial zu halten, um den Nachbarstand in dessen Gestaltung nicht zu beeinträchtigen.

4.9.3 Nutzlasten / Lastannahmen

Für die Geschossdecke eines zweigeschossigen Messestandes innerhalb einer Messehalle sind nach DIN EN 1991-1-1/NA in Verbindung mit Nationalem Anhang, Tabelle 6.1DE [Kategorie C] als lotrechte Nutzlast anzusetzen:

Eine eingeschränkte Nutzung durch Fachbesucher oder Standpersonal für Besprechungen und Kundenbetreuung, d.h. Möblierung mit Tischen und Stühlen in freier Anordnung oder in abgeteilten Besprechungsbüros erfordert eine Nutzlast [Kat. C1]: $q_k = 3,0 \text{ kN/m}^2$.

Eine uneingeschränkte Nutzung als frei zugängliche Ausstellungs- und Versammlungsfläche oder Verkaufsraum ohne oder mit dichter Bestuhlung erfordert eine Nutzlast [ab Kat. C3]: $q_k = 5,0 \text{ kN/m}^2$.

Treppen und Treppenpodeste müssen immer für eine Nutzlast [Kat. T2]: $q_k = 5,0 \text{ kN/m}^2$ ausgelegt werden.

Zur Erzielung einer ausreichenden Längs-Querstabilität bei zweigeschossigen Messeständen oder Tribünen ist in oberster Fußbodenhöhe eine Horizontallast von $H = q_k/20$ (q_k = lot-rechte Nutzlast) anzusetzen.

Für Brüstungen und Geländer ist nach DIN EN 1991-1-1/NA in Verbindung mit Nationalem Anhang, Tabelle 6.12DE, eine horizontale Nutzlast [bei Flächen der Kat. C1 - C4] von $q_k = 1,0 \text{ kN/m}$ in Holmhöhe anzusetzen.

Es ist nachzuweisen, dass die zulässigen Lasten auf dem Hallenboden z.B. durch Einzelstützen nicht überschritten werden (s. Pkt. 3.1 Hallendaten). Alternativ dürfen Event-Strukturen nach DIN EN 17879 bemessen werden.

4.9.4 Rettungswege / Treppen

Im Obergeschoss eines zweigeschossigen Ausstellungsstandes darf die Entfernung bis zum Hallengang von jeder zugänglichen Stelle aus höchstens 20,00 m Lauflinie betragen.

Längere Wegelängen können im Einzelfall durch die Baurechtsbehörde genehmigt werden, wenn die zulässige Restlaufwegelänge aus der Halle nicht überschritten wird. Die Treppen sind so anzuordnen, dass die Flucht- und Rettungswege ins Freie möglichst kurz sind. Die maximale Lauflänge vom Obergeschoss bis zur nächsten Notausgangstür aus der Halle darf in der Regel 50 m nicht überschreiten.

Anzahl und lichte Breite von Rettungswegen (Ausgänge, Treppen, Flure) sind mindestens wie folgt vorzusehen:

- bis 100 m²: 1 Treppe, 1,20 m breit
- über 100 m²: mind. 2 Treppen, je 1,20 m breit

Beträgt die Obergeschossfläche über 100 m² werden mindestens zwei Treppen benötigt, welche möglichst weit auseinander und in entgegengesetzter Richtung anzuordnen sind.

Alle Treppenanlagen sind nach DIN 18065 auszuführen.

Die Steigungshöhe der Treppen darf nicht mehr als 0,19 m, die Auftrittsbreite nicht weniger als 0,26 m betragen. Die lichte Breite notwendiger Treppen darf nicht mehr als 2,40 m betragen.

Treppen müssen mindestens eine lichte Breite von 1,20 m (zwischen den Handläufen) haben.

Die lichte Durchgangshöhe muss mindestens 2,50 m betragen. Trittstufen sind geschlossen auszuführen.

Wendel- bzw. Spindeltreppen als notwendige Treppen sind unzulässig.

Notwendige Treppenläufe sind vom Boden bis zur Zwischendecke mit geschlossener Unterseite mindestens in der Feuerwiderstandsklasse F 30 gegenüber dem Untergeschoss abzutrennen (z.B. 12,5 mm dicke Gipskartonfeuerschutzplatten - GKF - oder Gleichwertiges), wenn sich unter der Treppenanlage Lager, Räume, Elektroanlagen oder sonstiges befinden.

Handläufe an Treppenanlagen und Zwischenpodesten müssen beidseitig, griffsicher, durchgehend und ohne offene Enden ausgeführt werden. Der Seitenabstand der Handläufe zu benachbarten Bauteilen muss mindestens 0,05 m betragen.

4.9.5 Baumaterialien

Bei zweigeschossigen Ständen sind die tragenden Bauteile, Decken des Erdgeschosses und der Fußboden des Obergeschosses aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen (nach DIN 4102 oder DIN EN 13501-1) zu erstellen.

Im Übrigen, sind die allgemeinen baurechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

Eventuell notwendig werdende weitere Anforderungen bleiben bis zur Abnahme vorbehalten.

Für Konstruktionen aus Glas und Acrylglas (in Böden, Brüstungen, Fassaden und Decken) fordern Sie bitte das

Merkblatt "Glas und Acrylglas in Standbau innerhalb von Messehallen" beim Ausstellerservice der Messe Karlsruhe an.

4.9.6 Obergeschoss

Im Obergeschoss sind im Bereich der Brüstungen, falls erforderlich, auf dem Fußboden Abroll Sicherungen von mindestens 0,05 m Höhe anzubringen.

Brüstungen sind entsprechend Punkt 4.6 und Punkt 4.9.3 auszuführen.

In gesprinkelten Hallen muss das Obergeschoss nach oben hin grundsätzlich offen sein. Ansonsten sind entsprechende brandschutztechnische Maßnahmen erforderlich.

Zusätzlich zu den bereits im Erdgeschoss vorhandenen Feuerlöschern ist mind. ein Feuerlöscher pro Treppenabgang gut sichtbar und griffbereit anzuordnen.

Die absturzsichernde Funktion der Außenwände im Obergeschoss ist sicherzustellen.

4.10 Zuwiderhandlung / Verstoß und Haftung

Standbauten, die nicht freigegeben sind, den Technischen Richtlinien oder den Gesetzen nicht entsprechen, müssen gegebenenfalls geändert oder beseitigt werden. Bei nicht fristgerechter Ausführung ist die Messe Karlsruhe berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Ausstellers selbst und/oder durch Dritte Änderungen vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

Sofern der Aussteller bzw. der von ihm beauftragte Standbauer die vorstehenden Standbaubestimmungen nicht einhält, haftet der Aussteller für sämtliche Schäden, die aus der Verletzung der Standbaubestimmungen resultieren. Ferner stellt der Aussteller bzw. der von ihm beauftragte Standbauer die Messe Karlsruhe schon jetzt von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund der Verletzung der vorstehenden Standbaubestimmungen gegen die Messe Karlsruhe geltend gemacht werden.

Müssen im Rahmen einer Veranstaltung Änderungen/Beseitigungen von nicht vorschriftsgemäßen Standbauten vorgenommen werden, weist die Messe Karlsruhe ausdrücklich darauf hin, dass sie nach Vornahme der Änderungen bzw. einer Beseitigung bei Veranstaltungsende keinen Rückbau vornimmt oder etwaige Rückbaukosten trägt.

Sie übernimmt auch keine Haftung für Beschädigungen der Standbauten im Zusammenhang der Durchführung der Änderungen bzw. einer Beseitigung.

5. Betriebssicherheit, Technische Sicherheitsbestimmungen, Technische Vorschriften, Technische Versorgung

5.1.1 Allgemeine Vorschriften

Der Aussteller ist zu jeder Zeit für die Betriebssicherheit und die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften auf seinem Stand/in seinem genutzten Bereich verantwortlich. Die Auf- und

Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der arbeits- und gewerberechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden.

5.1.2 Schäden

Der Aussteller ist verpflichtet, unmittelbar (ohne schuldhaftes Zögern) der Messe /Ausstellungsleitung alle Schäden zu melden.

Jede durch Aussteller oder deren Beauftragte verursachte Beschädigung im Messegelände, seinen Gebäuden oder Einrichtungen wird nach Beendigung der Veranstaltung auf Kosten des Ausstellers durch die Messe Karlsruhe beseitigt.

Der Aussteller ist verpflichtet, an seinem Ausstellungsgut Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Für alle Sach- und Personenschäden, die bei oder durch den Betrieb entstehen, haftet der Aussteller vollumfänglich.

Die Messe Karlsruhe übernimmt keine Haftung für Schäden, die daraus entstehen, dass bei Leistungsschwankungen, Stromausfall oder höherer Gewalt technische Störungen auftreten oder auf Anordnung der Feuerwehr, Polizei oder den Stadtwerken die Stromzufuhr unterbrochen wird.

5.1.3 Koordination von Arbeiten auf dem Ausstellungsstand

Müssen gleichzeitig Arbeiten von Beschäftigten unterschiedlicher Unternehmen am Ausstellungsstand/im Veranstaltungsbereich (insbesondere in der Auf- und Abbauphase) ausgeführt werden, erfolgt bei möglichen, gegenseitigen Gefährdungen eine Koordination gemäß Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG und der DGUV Vorschrift 1 (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) durch den Standbauleiter/ Montageleiter.

Dies gilt insbesondere auch bei Arbeiten von Dienstleistern der Messegesellschaft am Messestand. Weiterführend sind die notwendigen Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz gemäß der aktuell gültigen europäischen Richtlinie EG-RL 89/391/EWG zu beachten und bei den Arbeiten auf dem Ausstellungsgelände umzusetzen.

5.2 Einsatz von Arbeitsmitteln

Bolzenschuss- und Bolzenschubgeräte können im Einzelfall zugelassen werden.

Der Einsatz von Holzbearbeitungsmaschinen ohne Späneabsaugung ist nicht zulässig.

In Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag nebst Beschreibung der Arbeiten durch die Messe Karlsruhe ein Erlaubnisschein für Feuerarbeiten mit besonderen Sicherheitsauflagen (Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten) ausgestellt werden.

Alle Arbeitsmittel, die auf dem Gelände der Messe Karlsruhe zum Einsatz gebracht werden, müssen sich in einem ordnungsgemäßen, arbeits-sicheren und geprüften Zustand befinden und bestimmungsgemäß gehandhabt werden. Dies betrifft die ortsfesten Arbeitsmittel, wie z.B. fest angeschlossene Dampfgarer, Ausstellungsmaschinen und -

anlagen sowie ortsveränderliche Arbeitsmittel, wie z.B. Bohrmaschinen, Handkreissägen, Kaffeeautomaten.

5.3 Elektroinstallation

5.3.1 Anschlüsse

Elektroinstallationen dürfen bis zu den Ausstellungsständen nur von der Messe Karlsruhe bzw. ihren Vertragsfirmen durchgeführt werden.

Anschlüsse an das bestehende Versorgungsnetz dürfen nur durch die von der Messe Karlsruhe zugelassenen mit der Versammlungsstätte vertrauten Fachfirmen vorgenommen werden. Auch für entsprechende Arbeiten innerhalb des Standes empfiehlt es sich, die durch die Messe Karlsruhe zugelassenen Fachfirmen zu beauftragen.

Den Bestellungen ist die Grundrisssskizze des Ausstellungsstandes im Maßstab beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist.

Eine externe Stromversorgung jeglicher Art, wie unter anderem Batterien, Powerbanks, Generatoren und Netzersatzanlagen ist für Ausstellungsstände nicht zulässig.

Die Stromversorgung wird am letzten Lauftag aus Sicherheitsgründen oder in der Regel eine Stunde nach Messeschluss eingestellt.

Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass die Elektroinstallation so bemessen ist, dass sämtliche Stromverbraucher auf dem Stand gleichzeitig betrieben werden können. Ist das nicht der Fall, ist die Messe Karlsruhe auch ohne Auftrag des Ausstellers berechtigt, die Elektroinstallation auf Kosten des Ausstellers zu den in den Bestellmedien für Ausstellerservices angegebenen Preisen so nachzurüsten, dass sämtliche Stromverbraucher auf dem Stand gleichzeitig betrieben werden können.

5.3.2 Standinstallation

Elektroinstallationsarbeiten innerhalb der Stände werden nach Bestellung von der Messe Karlsruhe ausgeführt.

Innerhalb der Stände können Installationen von ausstellereigenen Elektrofachkräften oder von zugelassenen Fachfirmen entsprechend den VDE-Vorschriften und in Europa geltenden Vorschriften sowie dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt werden.

5.3.3 Montage- und Betriebsvorschriften

Wer sich mit der Errichtung elektrischer Anlagen befasst, ist in jedem Einzelfall eigenverantwortlich (d.h. persönlich) für die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Elektrotechnik haftbar.

Die gesamte Standinstallation muss über einen gemeinsamen Schalter (Hauptschalter) - Fehlerstromschutzschalter gelten nicht als Hauptschalter - abschaltbar sein. Der Hauptschalter und die Elektroverteilung des Ausstellungsstandes müssen so angebracht sein, dass sie jederzeit zugänglich sind.

Die gesamte elektrische Einrichtung ist nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des Verbandes der Elektrotechnik (VDE) auszuführen.

Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel müssen nach den gültigen Vorschriften geprüft sein.

Besonders zu beachten sind VDE 0100, 0100-718, 0128 und die IEC-Norm 60364-7-711.

Endstrom- und Beleuchtungskreise sind mit geeigneten Personenschutzschaltern auszustatten.

Der Anteil von hoch- oder niederfrequenten, in das Netz abgegebenen, Störungen darf die in VDE 0160 und VDE 0838 (EN 50 006) und EN 61000-2-4 angegebenen Werte nicht überschreiten.

An sämtlichen Geräten, Leuchten und anderen Betriebsmitteln ist der Schutzleiter anzuschließen. Schutzleiter (PE=gelb/grün) sind in allen Leitungen mitzuführen und anzuschließen. Ausnahme: Die Betriebsmittel sind „schutzisoliert“ (Schutzklasse 2) oder sie werden mit „Schutzkleinspannung“ (Spannungsbereich 1, SELV) betrieben. Standkonstruktionen aus Metall, leitend untereinander verbundene Metallteile, an denen elektrische Leitungen oder Betriebsmittel befestigt sind, sind an den Schutzpotentialausgleich anzuschließen („erden“).

Leitfähige Bauteile sind in die Maßnahmen zum Schutz bei indirektem Berühren mit einzubeziehen (Standerdung). Diese Maßnahme ist auch bei gehangenen leitfähigen Bauteilen anzuwenden.

Außerdem dürfen nur Leitungen, wie die Typen NYM, H05VV-F, H05RR-F, mit einem Mindestquerschnitt von 1,5 mm² Cu verwendet werden.

In Niederspannungsanlagen sind blanke elektrische Leiter und Klemmen unzulässig.

Die Sekundärleitungen im Niederspannungsbereich sind gegen Kurzschluss und Überlast zu schützen.

Flexible Leitungen (auch Flachleitungen) dürfen nicht ungeschützt gegen mechanische Belastungen unter Bodenbelägen verlegt werden.

Ein Betrieb der Anlage ist nur bei Mängelfreiheit, gültigen Prüfzeugnissen und erfolgter und dokumentierter Prüfung nach den aktuell gültigen VDE-Vorschriften gestattet. Die Nachweise sind am Stand vorzuhalten.

Die Abnahme der Ausstellungsstände und Exponate kann gemeinsam mit den zuständigen Behörden veranlasst werden.

5.3.4 Sicherheitsmaßnahmen

Zum besonderen Schutz sind alle wärmeerzeugenden und wärmeentwickelnden Elektrogeräte (Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren usw.) auf nichtbrennbaren, wärmebeständigen, asbestfreien Unterlagen zu montieren.

Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Materialien sicherzustellen.

Beleuchtungskörper dürfen nicht an brennbaren Dekorationen o. Ä. angebracht werden

5.3.5 Sicherheitsbeleuchtung

Ausstellungsstände, in denen durch die Besonderheit ihrer Bauweise die vorhandene allgemeine Sicherheitsbeleuchtung nicht wirksam ist, bedürfen einer zusätzlichen, eigenen Sicherheitsbeleuchtung, in Anlehnung an DIN EN 50712, VDE 0108-100, DIN EN 1838, DIN EN 50172, VDE 0100-718 und BGR 216. Sie ist so anzulegen, dass ein sicheres Zurechtfinden bis zu den allgemeinen Rettungswegen gewährleistet ist.

5.4 Wasser- und Abwasserinstallation

Wasser- und Abwasserinstallationen dürfen bis zu den Ausstellungsständen nur von der Messe Karlsruhe bzw. ihren Vertragsfirmen durchgeführt werden.

Sanitärinstallationen (Wasser- und Abwasserinstallationen) innerhalb der Ausstellungsstände müssen durch Fachfirmen entsprechend den in Deutschland geltenden Vorschriften (u. a. der Trinkwasserverordnung) sowie dem Stand der Technik ausgeführt werden. Aussteller können diese Leistungen entweder bei der Messe Karlsruhe bestellen oder selbst durch Fachfirmen vornehmen lassen.

Den Bestellungen ist eine Grundrisssskizze im Maßstab beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist.

Die Wasserversorgung der Ausstellungsstände wird am letzten Messetag aus Sicherheitsgründen, in der Regel eine Stunde nach Messeschluss, eingestellt.

Wassermesser müssen, wenn notwendig, vom Aussteller selbst gestellt oder bei dem zugelassenen Servicepartner der Messe Karlsruhe bestellt werden.

Die Entsorgung von Wasser für Becken, Whirlpools, etc. ist im Vorfeld der Befüllung mit der Technischen Projektleitung der Messe Karlsruhe abzustimmen.

Alle Installationen innerhalb der Stände müssen der aktuell gültigen Trinkwasserverordnung entsprechen, so dass durch Installation und Betrieb eines Anschlusses eine nachhaltige Beeinflussung der Trinkwasserqualität ausgeschlossen wird.

Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass die Wasser- und Abwasserinstallation so bemessen ist, dass sämtliche Wasserverbraucher auf dem Stand gleichzeitig betrieben werden können.

5.4.1 Anschlüsse

Die Verlegung der Wasser- und Abwasserinstallationen erfolgt bis zum Ausstellungsstand in offen sichtbarer Bauweise. In Ausnahmefällen kann es bei ungünstiger Lage vorkommen, dass der bestellte Anschluss nicht installiert werden kann bzw. mit Mehrkosten zu rechnen ist.

Die Messe Karlsruhe ist berechtigt, Wasser- und Abwasserleitungen und -anschlüsse, die benachbarten Ausstellungsflächen oder der eigenen dienen, durch den Stand des Ausstellers zu führen.

Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht zugelassen sind oder die den Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als angemeldet, sind nicht zulässig. Sie können von der Messe Karlsruhe auf Kosten und Gefahr des Ausstellers vom Stand entfernt und in Verwahrung genommen werden.

5.4.2 Einsatz von wasserführenden Anlagen und Gerätschaften

Beim Einsatz von Wasser z.B. in Wasserbecken, Brunnen oder in Wasserwand- und Luftbefeuchtungs-, sowie in sonstigen Sprühsystemen sind nur mit Zustimmung der Messe Karlsruhe möglich, der hygienisch einwandfreie Zustand ist jederzeit zu gewährleisten.

Auf Verlangen ist der Messe Karlsruhe ist darüber ein Nachweis zu erbringen.

5.5 Druckluft-/Gasinstallation

Für Anschluss und Verbrauch von Gas und Druckluft gelten alle für Energie (Strom und Gas) in 5.3.1 und 5.3.2 festgelegten Bestimmungen sinngemäß.

5.5.1 Druckluft

Für die Errichtung eines Druckluftanschlusses ist die Messe Karlsruhe acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu kontaktieren.

5.5.2 Gas

Für die Errichtung eines Gasanschlusses ist die Messe Karlsruhe acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu kontaktieren.

5.6 Maschinen-, Druckbehälter-, Abgasanlagen

Die folgenden Regelungen beziehen sich stets auf alle Arten von Maschinen und Anlagen, inklusive Roboter, sowohl stationär platziert oder mobil sowie gesteuert oder autonom betrieben.

5.6.1 Maschinengeräusche

Der Betrieb lärmverursachender Maschinen und Geräte soll im Interesse aller Aussteller und Besucher möglichst eingeschränkt bleiben.

Die Lautstärke an der Standgrenze darf 70 dB(A) nicht überschreiten.

Die Messe Karlsruhe ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung diejenigen Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm oder optische Belästigung verursachen oder aus sonstigen Gründen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Veranstaltung bzw. von Veranstaltungsteilnehmern führen.

Bei wiederholter Nichtbeachtung dieser Vorgaben kann die Stromzufuhr zur Ausstellungsfläche des Ausstellers ohne Rücksicht auf den damit verbundenen Ausfall der Standversorgung unterbrochen werden. Ein Anspruch des Ausstellers auf Ersatz des durch die Unterbrechung/Abschaltung der Stromzufuhr entstehenden mittel- oder unmittelbaren Schäden besteht nicht. Die Beweislast für die Einhaltung der Vorgaben liegt beim Aussteller.

5.6.2 Produktsicherheit

Alle ausgestellten technischen Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte müssen die Anforderungen des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) erfüllen.

Technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, müssen ein gut sichtbares Schild tragen, das darauf hinweist, dass sie nicht den Anforderungen des o.g. Gesetzes entsprechen und erst erworben werden können, wenn die Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen hergestellt worden ist.

Für technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte, die das CE-Zeichen führen, muss die entsprechende Konformitätserklärung des Herstellers am Stand vorliegen.

Bei Vorführungen sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen durch das Standpersonal zu treffen.

5.6.2.1 Schutzvorrichtungen

Maschinen- und Apparateile dürfen nur mit allen Schutzvorrichtungen in Betrieb genommen werden.

Die normalen Schutzvorrichtungen können durch eine sichere Abdeckung aus organischem Glas oder einem ähnlichen transparenten Material ersetzt werden.

Werden Geräte nicht in Betrieb genommen, können die Schutzvorrichtungen abgenommen werden, um dem Besucher die Bauart und Ausführung der abgedeckten Teile erkennbar zu machen.

Die Schutzvorrichtungen müssen dann neben der Maschine sichtbar aufgestellt bleiben.

5.6.2.2 Prüfverfahren

Die ausgestellten technischen Arbeitsmittel können hinsichtlich ihrer unfallschutz- und sicherheitstechnischen Ausführung von der zuständigen Aufsichtsbehörde, messespezifisch, gegebenenfalls gemeinsam mit den zuständigen berufsgenossenschaftlichen Fachausschüssen besichtigt und auf die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen hin überprüft werden.

Zur amtlichen Überprüfung der CE-Kennzeichnung ist die EG-Konformitätserklärung auf dem Messestand zur Einsichtnahme bereitzuhalten. In Zweifelsfällen sollen sich Aussteller frühzeitig vor Messebeginn mit dem zuständigen Amt in Verbindung setzen.

5.6.2.3 Betriebsverbot

Darüber hinaus ist die Messe Karlsruhe berechtigt, jederzeit den Betrieb von Maschinen, Apparaten und Geräten zu untersagen, wenn nach ihrer Ansicht durch den Betrieb Gefahren für Personen und Sachen zu befürchten sind.

5.6.2.4 Ergänzende Schutzmaßnahmen

Alle Arbeitsgeräte oder Baumaschinen müssen gemäß der BetrSichV aktuell geprüft sein, und es dürfen keine Lasten über Personen angehoben werden. Weitere Informationen bzgl. Lasten über Personen bei Veranstaltungen entnehmen Sie der DGUV Information 215-313 „Lasten über Personen“.

Des Weiteren muss durch technische oder organisatorische Maßnahmen gewährleistet werden, dass bei einem Versagen eines Hydrauliksystems oder eines Seilantriebs kein unkontrolliertes Absenken von Anbauteilen der Geräte/Lasten möglich ist.

Dies kann z.B. durch eine Absperrung des Gefahrenbereichs, durch die Verwendung von Schlauchbruchsicherungen oder durch eine mechanische Verriegelung zur Abstützung der Hydraulikzylinder erfolgen.

Für die Standsicherheit und den sicheren Betrieb aller Exponate ist der Aussteller verantwortlich und nachweispflichtig. Die Messe behält sich vor, in begründeten Fällen vor Ort eine kostenpflichtige Überprüfung durch eine befähigte Person vornehmen zu lassen.

5.6.3 Druckbehälter

5.6.3.1 Abnahmebescheinigung

Druckbehälter dürfen auf dem Stand nur betrieben werden, wenn die gemäß Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) geforderten Prüfungen durchgeführt wurden.

Die darüber ausgestellten Prüfnachweise sind am Ausstellungsort beim Druckbehälter aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

5.6.3.2 Prüfung

Ergänzend zur Vorlage einer Bescheinigung über die Bau- und Wasserdruckprüfung (EG-Konformitätserklärung sowie notwendige Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache) muss eine Abnahme vor Ort erfolgen.

Eine für Druckbehälter verantwortliche Person muss am Messestand anwesend sein.

5.6.3.3 Mietgeräte

Werden Leihgeräte am Stand eingesetzt, so gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

5.6.3.4 Überwachung

Die erforderlichen Abnahmebescheinigungen sind während der Veranstaltung für das Gewerbeaufsichtsamt auf dem Messestand bereitzuhalten.

5.6.4 Abgase und Dämpfe

Von Exponaten und Geräten abgegebene brennbare, gesundheitsschädliche oder die Allgemeinheit belästigende Dämpfe, Aerosole, Stäube und Gase dürfen nicht in die Hallen eingeleitet werden.

Sie müssen über entsprechende Rohrleitungen nach Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes ins Freie abgeführt werden.

Fetthaltige Dämpfe, die durch Kochen oder Braten entstehen, müssen mit entsprechenden Anlagen gefiltert und im Vorfeld der Veranstaltung von der Messe Karlsruhe freigegeben werden.

5.6.5 Abgasanlagen

Für die Errichtung von Abgasanlagen für brennbare, gesundheitsschädliche oder die Veranstaltungsteilnehmer

belästigende Dämpfe, Gerüche und Gase müssen über eine Abgasanlage abgeleitet werden. Die Bestellung hierfür ist mit einer maßstabsgetreuen Grundskizze an die Service-Abteilung der Messe Karlsruhe zu senden.

5.7 Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten

5.7.1 Druck- und Flüssiggasanlagen

Die Lagerung und Verwendung von Druck- und Flüssiggas in den Messehallen und im Gelände ist ohne schriftliche Freigabe der Messe Karlsruhe verboten.

Die Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten ist der Messe Karlsruhe schriftlich mit Angabe des Standortes mitzuteilen.

Für die Installation und den Betrieb von Gas führenden Leitungen und Anlagenteile sind die "Technischen Regeln Flüssigas" DVFG-TRF 2021 sowie die DGUV Vorschrift 80 "Verwendung von Flüssiggas" zu beachten.

Die Installation darf nur von nachweislich befähigten Personen ausgeführt werden und muss dokumentiert werden. Hauptsperreinrichtungen müssen zugänglich und gekennzeichnet sein. Die Arbeiten sind mit den Vertragspartnern der Messe Karlsruhe abzustimmen.

Leere Behälter, in denen Druckgase, Flüssiggase oder brennbare Flüssigkeiten enthalten waren, dürfen nicht am Stand und in der Halle aufbewahrt oder gelagert werden.

5.7.1.1 Freigabe für Druckgasflaschen

Die Lagerung und Verwendung von Flüssiggas oder anderer brennbarer und nichtbrennbarer Gase in Druckgasflaschen, Druckgaspackungen oder Tanks sind ohne schriftliche Freigabe der Messe Karlsruhe verboten. Entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind Druckgasflaschen gegen Stoß, Umfallen, Zugriff Unbefugter sowie vor Erwärmung zu schützen. Toxische Gase dürfen nicht verwendet werden.

5.7.1.2 Verwendung von Flüssiggas

Bei Verwendung von Flüssiggas darf maximal eine 10 l Druckgasflasche mit einem Inhalt bis 11 kg aufgestellt werden.

5.7.1.3 Einrichtung und Unterhaltung

Für die Einrichtung und Unterhaltung von Flüssiggasanlagen sind die "Technischen Regeln Flüssiggas" DVFG-TRF 2021 (Herausgeber: DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. und DVFG Deutscher Verband Flüssiggase e.V.) sowie die DGUV Vorschrift 80 „Verwendung von Flüssiggas“ zu beachten. Beachte 5.7.1.1.

Mit dem Antrag auf Freigabe muss der Betreiber der Anlage ein Explosionsschutzdokument gemäß den § 3 und § 5 der Betriebssicherheitsverordnung erstellen und vorlegen. Die Gesamtanlage ist gemäß DGUV-Grundsatz 310-005 durch einen Sachkundigen (befähigte Person) zu prüfen.

Hauptsperreinrichtungen müssen zugänglich und gekennzeichnet sein.

5.7.2 Brennbare Flüssigkeiten

Die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten ist grundsätzlich verboten. Betriebsbedingte Ausnahmen sind mit der Karlsruher Messe- und Kongress GmbH frühzeitig abzustimmen, eine schriftliche Freigabe ist erforderlich. Die DGUV Regel 113-001 und korrespondierende Schriften sowie Hinweise des Sicherheitsdatenblatts sind einzuhalten.

Die vorgehaltene Menge darf einen Tagesbedarf nicht überschreiten. Befüllungen sind anzuzeigen und dürfen ausschließlich unter Einhaltung der sicherheitstechnischen Vorschriften außerhalb der Besucherzeiten stattfinden.

Entleerte Behältnisse sind unverzüglich aus der Halle zu entfernen. Die Lagerung entzündlicher und/oder explosionsfähiger Reinigungsmittel in der Halle ist verboten. Das Rauchverbot ist strikt umzusetzen.

Zu Ausstellungszwecken größerer Mengen wird der Einsatz von Dummys vorgeschrieben.

5.8 Gefahrstoffe

Der Einsatz und die Verwendung von Gefahrstoffen und gefahrstoffhaltigen Baustoffen sind mit der Messe Karlsruhe abzustimmen.

Grundlage hierfür ist das Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chem. Gesetz), BGI I, Teil I, Seite 1703, in Verbindung mit der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) sowie der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).

Das Sicherheitsdatenblatt und die Gefährdungsbeurteilung sind durch den Aussteller vorzuhalten.

5.9 Szenenflächen

Szenenflächen innerhalb von Standflächen und Veranstaltungsbereichen im Freigelände sind definierte Flächen für künstlerische, artistische oder jeder Art von Darbietungen oder Vorführungen.

Für Darbietungen bestimmte Flächen unter 20 m² gelten nicht als Szenenfläche. Alle mit einer Szenenfläche verbundenen Vorgaben (z.B. VStättVO Baden-Württemberg) sind einzuhalten. Der Betrieb von größeren Szenenflächen ggf. mit akustischen, musikalischen Darbietungen jeder Art sind anzeigepflichtig. Mit der Anzeige durch den Aussteller ist/sind auch die erforderlichen, nachweislich qualifizierten Fachkräfte bzw. die aufsichtsführende Person zu benennen, welche vor Ort anwesend, den Auf- und Abbau, Probe- sowie Vorführbetrieb/-ablauf auf der Szenenfläche im fachlichen Sinne überwacht bzw. verantwortlich leitet.

5.10 Strahlenschutz

5.10.1 Radioaktive Stoffe

Der Umgang mit radioaktiven Stoffen ist genehmigungspflichtig und mit der Messe Karlsruhe abzustimmen. Die Genehmigung ist nach der Strahlenschutzverordnung bei der zuständigen Behörde zu beantragen und mindestens acht Wochen vor Messebeginn der Messe Karlsruhe vorzulegen.

Soweit bereits eine Genehmigung vorhanden ist, ist nachzuweisen, dass der beabsichtigte Umgang mit radioaktiven Stoffen auf dem Messegelände rechtlich abgedeckt ist.

5.10.2 Röntgenanlagen und Störstrahler

Der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern ist genehmigungspflichtig und mit der Messe Karlsruhe abzustimmen.

Es ist die Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (RöV, BGI I) zu beachten.

Der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern ist genehmigungs- oder anzeigepflichtig §§ 3,4,5,8 RöV. Bei der zuständigen Behörde ist der Antrag oder die Anzeige mindestens acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn formlos, dreifach, einzureichen.

5.10.3 Laseranlagen

Der Betrieb von Laseranlagen ist anzeigepflichtig und mit der Messe Karlsruhe abzustimmen. Mit der Anzeige vom Aussteller oder Veranstalter ist die schriftliche Bestellung eines Laserschutzbeauftragten beizufügen und eine Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 OStrV für den Betrieb der Lasereinrichtung zu erstellen.

Die Anforderungen der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher, optischer Strahlung 2006/25 EG/OStrV, der TROS Laser, der DIN EN 60825 1, der DIN EN 12254 sowie bei Showlasern, die Anforderungen der DIN 56912 sind zu beachten. Für Showlaseranlagen sind zusätzlich die Hinweise gemäß DGUV Information 203-036 zu berücksichtigen.

5.11 Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, elektromagnetische Verträglichkeit und Oberschwingungen, Internet

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen ist durch die Bundesnetzagentur genehmigungspflichtig und mit der Messe Karlsruhe abzustimmen, um eine gleichmäßige Verteilung von Frequenzen zu erreichen und gegenseitige Beeinflussungen nach Möglichkeit auszuschließen.

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen ist nur dann gestattet, wenn sie den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes sowie dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) entsprechen.

Werden Exponate ausgestellt oder Standdekorationen benutzt, bei denen elektrische, magnetische oder elektromagnetische Felder zur Anwendung kommen, so sind die Festlegungen der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes einzuhalten.

Die Elektroinstallationen der Exponate und der Ausstellungsstände sind so auszuführen, dass unzulässig hohe Netzurückwirkungen durch Strom-Oberschwingungen in das Messe-Versorgungsnetz vermieden werden.

Internetleistungen sind beim entsprechenden Servicepartner der Messe Karlsruhe zu bestellen.

Das Einrichten ausstellereigener Netzwerke ist eingeschränkt möglich, jedoch kosten- und genehmigungspflichtig.

5.12 Kräne, Stapler, Leergut

Der Betrieb von eigenen Kränen und Staplern im Messegelände ist nur mit vorheriger Freigabe durch die Messe Karlsruhe gestattet.

Eigene oder angemietete Hubarbeitsbühnen dürfen ausschließlich von hierzu befähigten Personen über 18 Jahre bedient werden. Die Befähigung muss mindestens dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz DGUV-G 308 / 008 entsprechen. Die Betriebserlaubnis, eine gültige und ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung, die Zulassung für den Betrieb in geschlossenen Räumen sowie der Prüfnachweis gemäß Unfallverhütungsvorschrift sind nachzuweisen. Die vom Hersteller vorgeschriebene PSA ist zu tragen.

Die DGUV Vorschrift 53 Krane und der DGUV Grundsatz 309-003 Auswahl, Unterweisung und Befähigungsnachweis von Kranführern ist zu beachten, sowie die zulässigen Bodenbelastungen und maximalen Durchfahrtshöhen.

In den Hallen und Gebäuden dürfen schwere Lasten und Kisten nur mit gummibereiften Flurförderzeugen transportiert werden. Bremsspuren durch Gummiabrieb sind zu vermeiden.

5.13 Musikalische Wiedergaben

Für musikalische und audiovisuelle Wiedergaben aller Art ist nach den gesetzlichen Bestimmungen (Urheberrechtsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung, die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), erforderlich. Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche der GEMA zur Folge haben (§ 97 Urheberrechtsgesetz).

Anmeldungen und Anfragen über: www.gema.de/messen

Der Betrieb von akustischen Anlagen jeder Art bedarf der Genehmigung der Messe-/Ausstellungsleitung und ist schriftlich einzureichen.

Die Lautstärke während des täglichen Messebetriebes darf den zulässigen Höchstwert von 70 dB(A), einschließlich Geräuschspitzen, an der Standgrenze nicht überschreiten. Bei wiederholter Nichtbeachtung dieser Vorgaben kann die Stromzufuhr zum Stand ohne Rücksicht auf den damit verbundenen Ausfall der Standversorgung unterbrochen werden. Ein Anspruch des Ausstellers auf Ersatz der durch die Unterbrechung entstehenden mittel- oder unmittelbaren Schäden besteht nicht. Die Beweislast für die Einhaltung der Vorgaben liegt beim Aussteller.

5.14 Getränkeschankanlagen

Für die Errichtung und den Betrieb von Getränkeschankanlagen auf dem Stand ist die Verordnung über Getränkeschankanlagen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Der Ausschank alkoholischer Getränke zum sofortigen Verzehr ist nach § 12 des Gaststättengesetzes erlaubnispflichtig. Zuständig für die Erteilung der erforderlichen Genehmigung ist das Ordnungsamt Karlsruhe.

5.15 Lebensmittelüberwachung

Bei der Abgabe von Kostproben zum Verzehr an Ort und Stelle und dem Verkauf von Speisen und Getränken an Ort und Stelle sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere die Lebensmittel-Hygiene-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung.

5.16 Tiere

Das Einbringen von Tieren in Veranstaltungsbereiche ist genehmigungspflichtig und muss insbesondere unter Berücksichtigung von Hygienevorgaben, Tierschutz, Räumung von Menschen und Tieren erfolgen. Ein Räumungskonzept ist auf Verlangen mit der Messe Karlsruhe abzustimmen. Behördliche Anzeige- und Genehmigungspflichten bleiben hiervon unberührt. Das Einbringen von Tieren sollte im Rahmen des Veranstaltungsinhaltes erfolgen.

6. Umweltschutz

Zur umweltgerechten Entsorgung der während der Veranstaltung sowie beim Auf- und Abbau anfallenden Abfälle sind diese von dem Aussteller nach Materialien getrennt in die hierfür zur Verfügung stehenden Sammelcontainer zu werfen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Messe Karlsruhe Abfälle, die in einem „üblichen Maß“ anfallen, entsorgt. Für die Entsorgung eines unverhältnismäßig hohen Abfallvolumens wird eine Gebühr erhoben. Bei der Standgestaltung und Standversorgung sollten nach dem Prinzip der Abfallvermeidung Mehrwegmaterialien zum Einsatz kommen.

Aussteller, die Speisen und Getränke zum sofortigen Verzehr anbieten, müssen spülbares Mehrweggeschirr und -besteck, Gläser sowie Mehrwegtischdecken verwenden. Der Einsatz von Kunststoffen (auch recyclebar) sowie Pappgeschirr (auch kompostierbar unbeschichtet) ist nicht gestattet. Ausschank aus Dosen oder Einwegflaschen ist verboten. Bei Verstoß behält sich die Messe Karlsruhe entsprechende Sanktionen bis hin zum Widerruf der Zulassung zur Messe/Veranstaltung vor.

Von der Verwendung von essbarem Geschirr ist wegen des hohen Produktionsaufwands abzusehen. Bei Missachtung wird Sondermüll auf Kosten des Ausstellers entsorgt.

Die Messe Karlsruhe hat sich grundsätzlich dem vorsorgenden Schutz der Umwelt verpflichtet und ist seit 2023 EMAS-zertifiziert.

Als Vertragspartner der Messe Karlsruhe ist der Veranstalter/Aussteller verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sämtliche den Umweltschutz betreffenden Bestimmungen und Vorgaben auch von seinen Vertragspartnern (z.B. Standbauern) verbindlich eingehalten werden.

6.1 Abfallwirtschaft

Grundlage für alle folgenden Regelungen sind die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und Verordnungen, insbesondere die Gewerbeabfallverordnung, sowie die "Ländergesetze" und "kommunalen Satzungen.

Der Aussteller ist verantwortlich für die ordnungsgemäße und umweltverträgliche Entsorgung der Abfälle, die bei Aufbau, Laufzeit und Abbau seines Standes anfallen. Der Aussteller ist Erzeuger dieser Abfälle.

Die technische Abwicklung der Entsorgung zur Verwertung und Beseitigung obliegt allein der Messe Karlsruhe bzw. den von ihr benannten Vertragspartnern.

Der Aussteller ist im Interesse des Umweltschutzes und umweltgerechter Ausstellungen zur Verpackungs- und Abfallreduzierung verpflichtet.

6.1.1 Abfallentsorgung

Nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und der Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG mit Änderungen durch Richtlinie (EU) 2018/851) sind Abfälle während des Aufbaus, der Laufzeit und des Abbaus auf Messeplätzen in erster Linie zu vermeiden.

Aussteller und deren Vertragspartner sind verpflichtet, in jeder Phase der Veranstaltung wirkungsvoll hierzu beizutragen. Dieses Ziel muss bereits bei der Planung und in Koordination aller Beteiligten verfolgt werden.

Auf dem Gelände sollen möglichst Materialien und Erzeugnisse eingesetzt werden, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit auszeichnen, im Vergleich zu anderen Materialien und Erzeugnissen zu weniger oder entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen bzw. aus Reststoffen oder Abfällen hergestellt sind.

Zurückgelassene Materialien können ohne Prüfung des Wertes zu Lasten des Ausstellers zu einer erhöhten Gebühr entsorgt werden.

Abfälle, Verpackungsmaterialien und leere Behältnisse sind in den bereitgestellten Behältern (Holz, Plastik, Papier, Glas und Restmüll) zu entsorgen.

Der Aussteller hat bei ihm anfallende Produktionsabfälle und Vorführungsrückstände rechtzeitig unter Angabe des Materials und der Menge bei der Messe Karlsruhe zur Entsorgung anzumelden

6.1.2 Gefährliche Abfälle

Der Aussteller und seine Vertragspartner (z.B. Standbauer) sind verpflichtet, Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosiv oder brennbar sind (z.B. Batterien, Lacke, Lösungsmittel, Schmierstoffe, Farben etc.) der Karlsruher Messe- und Kongress GmbH zu melden und deren ordnungsgemäße Entsorgung durch den zuständigen Vertragspartner zu veranlassen.

6.1.3 Mitgebrachte Abfälle

Materialien und Abfälle, die nicht im Zusammenhang mit der Veranstaltungslaufzeit, dem Auf- oder Abbau entstehen, dürfen nicht auf das Gelände gebracht werden.

6.2 Wasser, Abwasser, Bodenschutz

6.2.1 Öl- / Fettabscheider

Die Einleitungen in das Wassernetz dürfen die üblichen Schadstoffmengen für Haushalte nicht übersteigen. Sollen öl- / fetthaltige Abwässer eingeleitet werden, welche diese Mengen überschreiten, ist der Einsatz von Öl-/Fettabscheidern notwendig.

Diese müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Beim Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden.

Aussteller mit einem Cateringbetrieb müssen einen Fettabscheider in der Abwasserleitung einsetzen. Bei Nichtbeachtung werden notwendige Reinigungs- und ggf. Instandsetzungsleistungen dem Aussteller in Rechnung gestellt.

6.2.2 Reinigung / Reinigungsmittel

Die Reinigung des allgemein zugänglichen Veranstaltungsgeländes wird von der Messe-/Ausstellungsleitung beauftragt. Der Aussteller ist zur Reinigung der von ihm angemieteten Ausstellungsfläche verpflichtet.

Reinigungsarbeiten sind grundsätzlich mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen.

Reinigungsmittel, die gesundheitsschädigende Lösungsmittel enthalten, sind den Vorschriften entsprechend und nur im Ausnahmefall zu verwenden.

6.3 Umweltschäden

Umweltschäden/Verunreinigungen (z.B. durch Benzin, Öl, Lösungsmittel, Farbe) sind unverzüglich der Messe Karlsruhe zu melden.